

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[2023/204533]

26. JANUAR 2023 — Erlass der Regierung zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel D.IV.1 § 2 Absatz 1, D.IV.26 § 1 Absätze 2 und 3, D.IV.34 Absatz 5, D.IV.73 § 1 Absatz 2, D.IV.73.1 § 1, eingefügt oder abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2022;

Aufgrund des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass das Dekret vom 21. November 2022 zur Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur am 1. Februar 2023 in Kraft tritt; dass zu diesem Zeitpunkt somit auch Bestimmungen in Kraft treten, die für ihre Umsetzung insbesondere die Bereitstellung gewisser Formulare und Vorlagen voraussetzen; dass zudem sowohl die Inhalte der ab demselben Datum verpflichtenden Konformitätspläne wie auch die Inhalte der für die Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten zu hinterlegenden Pläne festzulegen sind; dass diese Bestimmungen vor allen anderen und in jedem Fall vor dem 1. Februar 2023 zu verabschiedet sind; dass es in der Tat unerlässlich ist, für die kontinuierliche Gewährleistung des öffentlichen Dienstes und eine größtmögliche Rechtssicherheit für die Bürger, Unternehmen und Verwaltungen zu sorgen, sodass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr duldet;

In der Erwägung, dass die Abänderungen des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung durch den vorliegenden Erlass sich auf die im vorherigen Absatz erwähnten beschränken; dass für diese Abänderungen dennoch eine gewisse Dringlichkeit besteht, für die kontinuierliche Gewährleistung des öffentlichen Dienstes und eine größtmögliche Rechtssicherheit für die Bürger, Unternehmen und Verwaltungen zu sorgen; dass es unter diesen Umständen angebracht ist, gemäß Artikel D.I.4 § 1 Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung kein Gutachten des Beirats für Raumordnung zu beantragen;

Auf Vorschlag des für die Raumordnung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Artikel R.IV.1-1 des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 31. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Zeile B2 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnzwecken" und dem Wort "bestimmte" die Wortfolge "oder als touristische Beherbergungsstätte" eingefügt.

2. In der Zeile B4 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnzwecken" und dem Wort "bestimmten" die Wortfolge "oder als touristische Beherbergungsstätte" eingefügt.

3. In der Zeile D1 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnung" und dem Wort "in" die Wortfolge "oder einer touristischen Beherbergungsstätte" eingefügt.

4. Die Zeile D2 der Nomenklatur wird wie folgt ersetzt:

"Schaffung einer Wohnung oder einer touristischen Beherbergungsstätte, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, oder Schaffung mehrerer Wohnungen oder mehrerer touristischen Beherbergungsstätten in einem Gebäude."

5. In der Zeile E1 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnzwecken" und dem Wort "bestimmt" die Wortfolge "oder als touristische Beherbergungsstätte" eingefügt.

6. In der Zeile E3 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnzwecken" und dem Wort "bestimmt" die Wortfolge "oder als touristische Beherbergungsstätte" eingefügt.

7. In der Zeile E5 der Nomenklatur wird zwischen dem Wort "Wohnzwecken" und dem Wort "bestimmt" die Wortfolge "oder als touristische Beherbergungsstätte" eingefügt.

Art. 2 - In Artikel R.IV.26-1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 1. Juli 2021, wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3 - Der Antrag auf Teilungsgenehmigung wird über das Formular in Anhang 29 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt."

Art. 3 - Artikel R.IV.26-2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen der Wortfolge "einer Änderung der Verstädterungsgenehmigung" und dem Wort "wird" die Wortfolge ", einer Teilungsgenehmigung" eingefügt.

2. In Absatz 2 wird zwischen der Wortfolge "eine Änderung der Verstädterungsgenehmigung" und dem Wort "wird" die Wortfolge ", eine Teilungsgenehmigung" eingefügt.

Art. 4 - Artikel R.IV.32-1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019, wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel R.IV.34-1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge "Die von dem Gemeindegremium ausgestellte Empfangsbestätigung" durch die Wortfolge "Der von dem Gemeindegremium ausgestellte Bescheid über die formelle Vollständigkeit" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge "Die von dem Minister ausgestellte Empfangsbestätigung" durch die Wortfolge "Der von dem Minister ausgestellte Bescheid über die formelle Vollständigkeit" ersetzt.

Art. 6 - Die Überschrift von Buch 4 Titel 2 Kapitel X Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:
"Abschnitt 4 - Konformitätspläne und Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten"

Art. 7 - In Buch 4 Titel 2 Kapitel X Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird folgender Artikel R.IV.73-1 eingefügt:
"Art. R.IV.73-1 - Die Konformitätspläne weisen die Inhalte der Pläne der Genehmigung auf, die gemäß Artikel D.IV.26 eingereicht wurden, und stellen die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten dar. Unterschiede zwischen den genehmigten Plänen und den Konformitätsplänen werden in Rot dargestellt.

Unterschiede im Sinne der Konformitätspläne sind nicht ausgeführte, anders ausgeführte oder zusätzlich ausgeführte Arbeiten und Handlungen.

Die Konformitätspläne und/oder der Fotobericht müssen die Umsetzung eventueller städtebaulicher Auflagen nachweisen."

Art. 8 - In Buch 4 Titel 2 Kapitel X Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird folgender Artikel R.IV.73.1-1 eingefügt:

"Art. R.IV.73.1-1 - Der Antrag auf eine Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten wird über das Formular in Anhang 30 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Die Inhalte der eingereichten Pläne stellen die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten dar. Unterschiede zu den genehmigten Plänen werden in Grün dargestellt."

Art. 9 - In Buch 4 Titel 2 Kapitel X Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird folgender Artikel R.IV.73.1-2 eingefügt:

"Art. R.IV.73.1-2 - Der Beschluss des Ministers zur Erteilung oder Ablehnung einer Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters im Anhang 31 gefasst."

Art. 10 - Die Anhänge 12, 13, 18, 19 und 20 desselben Gesetzbuches werden durch die Anhänge 1 bis 5 des vorliegenden Erlasses ersetzt.

Art. 11 - Die Anhänge 6 bis 8 des vorliegenden Erlasses werden in dasselbe Gesetzbuch als Anhänge 29 bis 31 eingefügt

Art. 12 - Der Anhang 17 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 13 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Art. 14 - Der für die Raumordnung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 26. Januar 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS

Anhänge

26. Januar 2023 - Anhänge zum Erlass der Regierung zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Anhang 1 (ersetzt Anhang 12 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung):

Anhang 12 - Gewährung / Verweigerung der Städtebaugenehmigung / Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2 durch das Gemeindegremium / die Regierung

Beschlussvorschlag der Regierung zur Gewährung / Verweigerung der Städtebaugenehmigung / Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2

Anhang 2 (ersetzt Anhang 13 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung)

Anhang 13 - Gewährung / Verweigerung der Städtebaugenehmigung / Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen einer Beschwerde

Anhang 3 (ersetzt Anhang 18 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung):

Anhang 18 - Bescheid über die formelle Vollständigkeit durch das Gemeindegremium

Anhang 4 (ersetzt Anhang 19 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung):

Anhang 19 - Bescheid über die formelle Vollständigkeit durch die Regierung

Anhang 5 (ersetzt Anhang 20 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung):

Anhang 20 - Einreichung einer Beschwerde durch den Antragsteller oder das Gemeindegremium

Anhang 6 (führt Anhang 29 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ein):
Anhang 29 - Antrag auf Teilungsgenehmigung
Anhang 7 (führt Anhang 30 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ein):
Anhang 30 - Antrag auf Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten
Anhang 8 (führt Anhang 31 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ein):
Anhang 31 - Beschluss der Regierung zur Konformitätserklärung nach Fertigstellung der Arbeiten
Gesehen, um dem Erlass der Regierung zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung beigefügt zu werden.

Eupen, den 26. Januar 2023

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS



**GEWÄHRUNG / VERWEIGERUNG – DER
STÄDTEBAUGENEHMIGUNG /
ERSCHLIEßUNGSGENEHMIGUNG /
TEILUNGSGENEHMIGUNG /
STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG Nr. 2 / DURCH DAS
GEMEINDEKOLLEGIUM / DIE REGIERUNG (1) (2)**

**BESCHLUSSVORSCHLAG DER REGIERUNG ZUR GEWÄHRUNG /
VERWEIGERUNG DER STÄDTEBAUGENEHMIGUNG /
ERSCHLIEßUNGSGENEHMIGUNG /
TEILUNGSGENEHMIGUNG /
STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG Nr. 2**

(1) Das Gemeindegollegium von ... / Die Regierung,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "das Gesetzbuch" genannt);

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1) In Erwägung, dass einen Antrag auf Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Änderung einer Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 betreffend ein Gut gelegen in ... , Straße..., Katasterangaben: Gemarkung... Flur ...Nr...., für (den Zweck angeben) eingereicht hat;

(2) In Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids gewesen ist, der am ... versendet wurde;

(2) In Erwägung, dass der Antrag mangels eines Bescheids über die formelle Vollständigkeit g nach Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches als zulässig betrachtet wird;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag kraft Artikel D.IV.15 - D.IV.18 - des Gesetzbuches die Stellungnahme der Regierung aus folgendem Grund nicht benötigt: ...;

(2) In Erwägung, dass die Regierung, bei Fehlen eines Beschlusses des Gemeindegremiums binnen der vorgeschriebenen Frist, kraft Artikel D.IV.47 §1 des Gesetzbuches mit dem Antrag befasst wird;

(1) (2) In Erwägung, dass die Regierung kraft Artikel D.IV.22 - D.IV.23 - des Gesetzbuches aus folgendem Grund zuständig ist: ...;

(2) In Erwägung, dass vor dem Einreichen des Antrags ein Projekttreffen am stattgefunden hat;

(2) In Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1) (2) In Erwägung, dass die dem Gemeindegremium – der Regierung eingeräumte Frist, um über den vorliegenden Antrag zu entscheiden, um ... Tage verlängert worden ist;

(1) In Erwägung, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - eine - keine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit - eine - keine Umweltverträglichkeitsprüfung enthält;

(1) (2) In Erwägung, dass das Projekt kraft Artikel D.64 des Buches I des Umweltgesetzbuches einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen wird, und zwar aus folgendem Grund: ; dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, aufgrund der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches und insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen – der Ansicht ist, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, aufgrund der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches und insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen – der Ansicht ist, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte; dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, nicht untersucht hat, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte oder nicht; - das der Antrag keine Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst – dass der Antrag keine Elemente umfasst, die es ermöglichen würden, insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der relevanten Auswahlkriterien nach dem

Anhang III, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte – dass kraft Artikel D.64 des Buches I des Umweltgesetzbuches eine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig, jedoch nicht vorhanden ist – dass die Frist von 90 Tagen nach Artikel D.65 §3 des Buches I des Umweltgesetzbuches abgelaufen ist ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, nicht untersucht hat, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte oder nicht ; - dass die Frist von 90 Tagen nach Artikel D.65 §3 des Buches I des Umweltgesetzbuches nicht abgelaufen ist, - dass es (wie dem Antragsteller mitgeteilt wurde) außerordentliche Umstände gibt, die insbesondere mit der Art, der Schwierigkeit, dem Standort oder dem Umfang des Projekts verbunden sind, die aus den folgenden Gründen rechtfertigen, dass dieser Beschluss nicht binnen der erforderlichen Frist übermittelt worden ist; dass insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches, - sowie aufgrund der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte, und dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den folgenden Gründen nicht erforderlich ist ... - Das Projekt könnte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und es gilt, aus den nachstehenden Gründen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen: ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag das Folgende betrifft:

- ein Gut, das im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes aufgenommen ist;
- ein Gut, das vorläufig oder endgültig gemäß der Denkmalschutzgesetzgebung geschützt ist;
- ein Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke;
- ein unbewegliches Gut, das dem Risiko eines schweren natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist: Überschwemmung in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches - Fallen einer Felswand - Erdbeben - Karsterscheinung - Bodensenkung - seismische Gefahr - sonstiges bedeutendes natürliches Risiko oder geotechnische Belastung; ;
- ein unbewegliches Gut innerhalb oder in der Nähe eines vorgeschlagenen oder durch Erlass ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets - eines domanialen Naturreservats - eines zugelassenen Naturreservats - eines unterirdischen Hohlraums von wissenschaftlichem Interesse - eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse - eines Waldreservats - im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ... ;
- ein Gut, das im Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen ist ... ;
- die Errichtung - die Änderung - eines Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist ... ;
- ein Gut, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls - nicht - vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls - nicht - verschlimmern könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung von einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, einzuhalten;
- ein Gut, das sich innerhalb des Gebiets befindet, das vom Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet von betroffen und in diesem Plan als (Art des Gebiets) aufgenommen ist ;

(2) In Erwägung, dass das Raumentwicklungsschema auf den Standort des Projekts kraft Artikel D.II.16 aus folgendem Grund anwendbar ist:...;

(1) In Erwägung, dass das Gut der Anwendung folgender Dokumente unterliegt:

- Sektorenplan
- Flächennutzungskarte ... ;
- plurikommunales Entwicklungsschema
- kommunales Entwicklungsschema
- lokales Orientierungsschema ...
- regionaler Leitfaden für den Städtebau ;
- kommunaler Leitfaden für den Städtebau ;
- Erschließungsgenehmigung ... ;
- Teilungsgenehmigung ...;

(1) (2) (3) In Erwägung, dass der Antrag aus folgendem Grund (folgenden Gründen) eine Ausnahme von darstellt:..... ;

(1) (2) (3) In Erwägung, dass der Antrag aus folgendem Grund (folgenden Gründen) von abweicht: ;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs enthält -, der eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert -; dass die Endentscheidung betreffend den Gemeindeweg im Sinne von Artikel D.IV.41 des Gesetzbuches - günstig ist - ungünstig ist - als ungünstig gilt; dass die eingeräumte Frist, um über den vorliegenden Antrag zu entscheiden, um die Frist verlängert worden ist, die benutzt wurde, um diese endgültige Genehmigung zu erhalten;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag gemäß Artikel D.IV.26 §2 - D.IV.40 - R.IV.40 aus den nachstehend angegebenen Gründen einer Projektankündigung - einer öffentlichen Untersuchung unterliegt: ;

(1) (2) In Erwägung, dass die - Projektankündigung - öffentliche Untersuchung - gemäß Artikel D.VIII.6 ff. des Gesetzbuches vom bis zum stattgefunden hat; - dass keine - dass - Beschwerde(n) – Bemerkung(en) eingereicht worden ist (sind);

(1) (2) (4) In Erwägung, dass der (die) folgende(n) Dienst(e), Ausschuss (Ausschüsse) oder Kommission(en) um Stellungnahme ersucht worden sind:

- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- die Königliche Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen; dass ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist – nicht fristgerecht übermittelt wurde und dass das Verfahren weitergeführt wird;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antragsteller Abänderungspläne vorgelegt hat - die in Anwendung von Artikel D.IV.43 des Gesetzbuches Gegenstand eines Bescheids über die formelle Vollständigkeit vom (Datum) gewesen sind ; dass diese Pläne - einer Projektankündigung - einer öffentlichen Untersuchung -

und - der Stellungnahme eines Dienstes / Ausschusses / einer Kommission unterworfen worden sind; dass ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antragsteller Abänderungspläne vorgelegt hat - die in Anwendung von Artikel D.IV.42 oder D.IV.44 des Gesetzbuches sind; dass diese Pläne - einer Projektankündigung - einer öffentlichen Untersuchung - und - der Stellungnahme eines Dienstes / Ausschusses / einer Kommission unterworfen worden sind; dass ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass die Stellungnahme der Regierung- über die abgeänderten Pläne - kraft Artikel D.IV.15 -D.IV.16 - D.IV.17 - D.IV.19 - D.IV.20 - des Gesetzbuches am (Datum) beantragt worden ist; dass seine Stellungnahme - gleich lautende Stellungnahme - kraft Artikel D.IV.39 des Gesetzbuches mangels Vorlage als günstig gilt - als Anhang beigefügt wird;

(1) (2) In Erwägung, dass die Stellungnahme – aufgrund der abgeänderten Pläne - der für das Erbe zuständigen Verwaltung am ... beantragt worden ist; dass ihre Stellungnahme - gleich lautende Stellungnahme - nach Ablauf der eingeräumten Frist eingegangen ist und das Verfahren fortgeführt wird – in der Stellungnahme der Regierung übernommen wird – im Anhang übernommen wird;

(1) (2) In Erwägung, dass die Stellungnahme des Gemeindegremiums - über die abgeänderten Pläne - am (Datum) beantragt worden ist; dass diese Stellungnahme günstig ist - kraft Artikel D.IV.38 des Gesetzbuches mangels Vorlage als günstig gilt - wie folgt lautet und begründet ist: ;

(9) In Erwägung, dass

.....

(2) In Erwägung, dass die kraft Artikel D.IV.54 des Gesetzbuches auferlegten Auflagen wie folgt begründet sind:

Aus den vorgenannten Gründen,

BESCHLIEBT:

(1) Artikel 1: - Die von beantragte Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Änderung einer Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - wird gewährt - verweigert.

(1) (2) (5) (6) Der Inhaber der Genehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - wird:

- die folgenden Bedingungen einhalten müssen: ... ;
- den folgenden Auflagen genügen müssen: ... ;
- die Handlungen und Arbeiten, die zur Schaffung - Änderung - Abschaffung des kommunalen Straßennetzes erforderlich sind, durchführen müssen: ;
- die folgenden finanziellen Garantien bereitstellen müssen ... ;
- die folgenden archäologischen Maßnahmen ergreifen müssen ... ;

(2) (5) (7) Artikel ... : Die Arbeiten bzw. Handlungen werden in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt:

(5) (8) Artikel ...: Die genehmigten Arbeiten bzw. Handlungen dürfen den ... nicht überschreiten

(1) (2) (5) Artikel ...: In Übereinstimmung mit Artikel D.IV.56 des Gesetzbuches unterliegt die Umsetzung der Genehmigung der Gewährung einer Genehmigung in Bezug auf die Schaffung - Änderung - Abschaffung einer kommunalen - regionalen Straße.

(1) (2) (5) Artikel ...: Gemäß Artikel D.IV.59 des Gesetzbuches unterliegt die Umsetzung der Genehmigung der Ausstellung einer Genehmigung für ...

(2) Artikel ...: Der vorliegende Beschlussvorschlag gilt als Beschluss in Anwendung von Artikel D.IV.47 §2 des Gesetzbuches:

(1) Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller, ... - und der Regierung - und dem Gemeindegremium übermittelt.

....., den.....;

(1) Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

(1) Die Regierung

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Bitte streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.

(3) Folgendes bitte angeben:

- die Vorschriften des Sektorenplans oder die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, zu denen der Antrag eine Ausnahme bildet;
- die Anweisungen des Raumentwicklungsschemas, des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, des lokalen Orientierungsschemas, der Flächennutzungskarte, des kommunalen Leitfadens für den Städtebau, des regionalen Leitfadens für den Städtebau, der Erschließungsgenehmigung, von denen der Antrag abweicht.

(4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Strichen vervollständigen.

(5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

(6) Ggf. ergänzen.

(7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der Verfallsfrist angeben.

(8) Nur in den in Artikel D.IV.80 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Fällen zu gebrauchen.

(9) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

RECHTSBEHELFF

Gemäß den Artikeln D.IV.63 und R.IV.66-1 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung kann der Antragsteller binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang des Beschlusses des Gemeindegremiums oder des Beschlusses der Regierung über eine Städtebaugenehmigung / Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2 gegen diesen Beschluss schriftlich Einspruch bei der Regierung erheben.

Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist das entsprechende Beschwerdeformular zu verwenden. Dieses steht kostenlos zur Verfügung unter: <https://www.ostbelgienlive.be/raumordnung> (Bereich „Formulare“)

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Beschwerdeformular, einschließlich der notwendigen Anlagen, wird entweder per Einschreiben oder gegen Hinterlegungsbescheid an folgende Anschrift gerichtet: Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, z. Hd. des Ministers für Raumordnung, Klötzerbahn 32, 4700 Eupen.

DATENSCHUTZ

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Für weitere Informationen: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

AUSZÜGE AUS DEM GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG**RECHTSMITTEL****Art. D.IV.63**

§1 - Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung [oder gegen [Hinterlegungsbescheid]¹] eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindegremiums;

2° oder nach Empfang des in [Artikel D.IV.47 §1 Absatz 2 oder §2 Absatz 1 angeführten in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung]³;

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung]⁴;

4° oder, wenn der [in erster Instanz gefasste Beschluss der Regierung]⁵ nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die [Ihr]⁶ für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde[;]

[5° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.109.11 angeführten Beschlusses der Regierung;

6° oder nach Empfang des in Artikel D.VII.18 §2 angeführten Beschlusses der Regierung.]⁷

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

¹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

² abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

⁷ Nrn. 5 u. 6 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

[Der Antragsteller kann seiner Beschwerde Abänderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beifügen, wenn diese eine Antwort auf in der ersten Instanz erwähnte Bemerkungen bilden.]⁸

§2 - Wenn, in den in [Artikel D.IV.47]⁹ erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 §1 oder §3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§3 - [...] ¹⁰

Art. D.IV.64

Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindegremium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung]¹¹ eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller [...] ¹² zugestellt.

AUSWIRKUNGEN DER STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG NR. 2

Art. D.IV.98

Die Bewertung des Gemeindegremiums oder [der Regierung]¹³ über den Grundsatz und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung, die zur Durchführung eines derartigen Projekts beantragt würde, gilt zwei Jahre lang ab der Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 für die Elemente des Genehmigungsantrags, die Gegenstand der Städtebaubescheinigung Nr. 2 gewesen sind, vorbehaltlich der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, der Ergebnisse der Untersuchungen, Projektbekanntmachungen und sonstiger Befragungen und der Beibehaltung der am Tag der Bescheinigung geltenden Normen.

Die Regierung ist in ihrer Beschlussfassung über Beschwerden jedoch nicht an die in der [Städtebaubescheinigung Nr. 2 des Gemeindegremiums enthaltene]¹⁴ Bewertung gebunden.

PLAKATIERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.70

[Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts eines der folgenden Dokumente sind, wird durch den Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein:

1. der in Artikel D.IV.73.1 §2 angeführte Beschluss;
2. der in Artikel D.IV.73.2 angeführte Beschluss;
3. das in Artikel D.VII.15 oder D.VII.22 erwähnte Urteil;
4. der in Artikel D.VII.18 §2 Nummern 1 oder 2 angeführte Beschluss;
5. die in Artikel D.VII.19 §1 angeführte Anordnung.

Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle angeschlagen sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums

⁸ Abs. 3 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

⁹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 5 - Inkraft: 01.02.23

¹⁰ §3 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 6 - Inkraft: 01.02.23

¹¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 - Inkraft: 01.01.20

¹² abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 - Inkraft: 01.01.20

¹³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

¹⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

müssen die Genehmigung und die anhängende Akte bzw. eine durch die Gemeinde oder die Regierung für gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder die in Absatz 1 erwähnten Dokumente den gemäß Artikel D.VII.3 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

In Abweichung von Absatz 2 wird die Bekanntmachung einer Teilungsgenehmigung innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt durch den Antragsteller aufgestellt und während einer Dauer von zwanzig Tagen beibehalten.

Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 enthält die Bekanntmachung eine 3D-Visualisierung des städtebaulichen Projekts. Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.2 enthält die Bekanntmachung eine Abbildung der geplanten Parzellenaufteilung und gegebenenfalls den grafischen Ausdruck der Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets.

Der Antragsteller lässt der zuständigen Behörde per E-Mail oder per Schreiben spätestens am Tag nach Beginn des Anschlags ein Foto zum Beweis des Anschlags zukommen.¹⁵

MITTEILUNG ÜBER DEN ANFANG DER ARBEITEN

Art. D.IV.71

Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und [die Regierung]¹⁶ per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Beginn der Handlungen und Arbeiten.

KENNZEICHNUNG DES STANDORTS DER NEUBAUTEN

Art. D.IV.72

Vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, muss der Standort vom Gemeindegremium [oder einem von ihm beauftragten Landmesser]¹⁷ an Ort und Stelle gekennzeichnet werden. Vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, kennzeichnet das Gemeindegremium [oder der Landmesser]¹⁸ vor Ort die Stelle.

Diese Kennzeichnung wird zu Protokoll genommen.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Art. D.IV.73

[§1 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen ein Architekt hinzuzuziehen ist oder hinzugezogen wurde, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, folgende Unterlagen ein:

1. die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben, hiernach „Konformitätspläne“ genannt;
2. einen Fotobericht, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.

Die Regierung kann den Inhalt der Konformitätspläne bestimmen.

[§2 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen kein Architekt hinzuzuziehen ist, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, einen Fotobericht ein, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.]¹⁹

FESTSTELLUNG DER ERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN ODER DER STÄDTEBAULICHEN AUFLAGEN UND ZEHNJÄHRIGE HAFTUNG

Art. D.IV.74

Niemand darf die Aufteilung, je nach Fall, einer [Erschließungsgenehmigung, einer Teilungsgenehmigung]²⁰ oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die die Durchführung einer oder mehrerer Bedingungen oder städtebaulicher Auflagen oder

¹⁵ Art. D.IV.70 ersetzt D. 21.11.22, Art. 110 - Inkraft: 01.02.23

¹⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 145 - Inkraft: 01.01.20

¹⁷ abgeändert D. 21.11.22, Art. 111 - Inkraft: 01.02.23

¹⁸ abgeändert D. 21.11.22, Art. 111 - Inkraft: 01.02.23

¹⁹ Art. D.IV.73 ersetzt D. 21.11.22, Art. 113 - Inkraft: 01.02.23

²⁰ abgeändert D. 21.11.22, Art. 117 - Inkraft: 01.02.23

die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, vornehmen, bevor der Genehmigungsinhaber entweder die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen durchgeführt, oder die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung]²¹ gerichtet.

Art. D.IV.75

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Projektautor zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der [Deutschsprachigen Gemeinschaft]²², der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.81

Die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]²³, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Die [Erschließungsgenehmigung]²⁴, in der Handlungen, Arbeiten oder Auflagen zugelassen werden, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, und nicht als solche als Bedingung oder Auflage aufgeführt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Wenn in der Genehmigung aufgrund des Artikels D.IV.60 Absatz 3 angegeben wird, dass manche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat, verfällt die Genehmigung in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 nicht für diejenigen Lose, die Gegenstand der Eintragung einer der in [Artikel D.IV.1 §1 Absatz 2 Nummer 1]²⁵ erwähnten Urkunden waren.

Die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]²⁶, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in [den Artikeln D.IV.1 §1 Absatz 2 Nummer 1 oder D.IV.103]²⁷ erwähnten Urkunden war.

Art. D.IV.82

Ist die Ausführung der [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]²⁸ in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. D.IV.83

Wenn die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]²⁹ in Anwendung von Artikel D.IV.79 als Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich des Weges gilt, so verfällt Letztere gleichzeitig mit der [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]³⁰.

Art. D.IV.84

§1 - Die Städtebaugenehmigung verfällt für den restlichen Teil der Arbeiten, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Genehmigung noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

§2 - Die Städtebaugenehmigung kann jedoch auf Antrag ihres Inhabers um zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag wird fünfundvierzig Tage vor Ablauf der in Paragraph 1 genannten Frist eingereicht.

²¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 147 - Inkraft: 01.01.20

²² abgeändert D. 12.12.19, Art. 148 - Inkraft: 01.01.20

²³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

²⁴ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

²⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

²⁶ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

²⁷ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

²⁸ abgeändert D. 21.11.22, Art. 125 - Inkraft: 01.02.23

²⁹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 126 - Inkraft: 01.02.23

³⁰ abgeändert D. 21.11.22, Art. 126 - Inkraft: 01.02.23

Die Verlängerung wird vom Gemeindegremium gewährt. Wenn die Genehmigung jedoch in Anwendung des Artikels D.IV.22 von [der Regierung]³¹ ausgestellt wurde, wird die Verlängerung [von der Regierung]³² gewährt.

§3 - Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, wird in der Städtebaugenehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die in Paragraph 1 erwähnte Frist läuft. Für diese anderen Phasen kann die in Paragraph 2 erwähnte Verlängerung gewährt werden.

§4 - Auf begründeten Antrag des Antragstellers der Genehmigung kann die zuständige Behörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Genehmigungsantrag die in Paragraph 1 erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese jedoch sieben Jahre übersteigen darf.

§5 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 verfällt die von der Regierung aufgrund des Artikels [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]³³ ausgestellte Genehmigung, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel [D.IV.48]³⁴ eingeklagt wurde, nicht eindeutig begonnen haben. Die Regierung kann jedoch auf speziell begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten darf.

Art. D.IV.85

Der Verfall der Genehmigungen erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das es per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung]³⁵ gerichtet.

Art. D.IV.86

Wird die Genehmigung in Anwendung der Artikel D.IV.89 und D.IV.90 ausgesetzt, so wird die Frist für den Verfall der Genehmigung gleichzeitig ausgesetzt.

Art. D.IV.87

Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, d.h. ab dem Einreichen des Antrags bis zur Notifizierung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Empfänger der angefochtenen Genehmigung nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, notifiziert die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, [...] dem Empfänger den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist.

AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.88

Wenn ein Projekt für seine Durchführung eine oder mehrere weitere in Artikel D.IV.56 oder in einer anderen verwaltungspolizeilichen Gesetzgebung angeführte Erlaubnisse erfordert, dürfen die Handlungen und Arbeiten, die laut der Genehmigung erlaubt sind, nicht ausgeführt werden, solange deren Inhaber nicht über die genannten Erlaubnisse verfügt.

[...]³⁷

Art. D.IV.89

Eine Genehmigung kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

1° durch [die Regierung]³⁸ in Anwendung von Artikel D.IV.62;

[2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets];³⁹

3° [...]⁴⁰

Art. D.IV.90

³¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³² abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

³⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

³⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 151 – Inkraft: 01.01.20

³⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 152 – Inkraft: 01.01.20

³⁷ Abs. 2 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 127 – Inkraft: 01.02.23

³⁸ abgeändert D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³⁹ Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁴⁰ Nr. 3 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 128 – Inkraft: 01.02.23

Die von dem Gemeindegremium ausgestellte Genehmigung wird ausgesetzt, solange der Antragsteller nicht von deren Notifizierung an [die Regierung]⁴¹ in Kenntnis gesetzt worden ist, und während der Frist von dreißig Tagen, die [der Regierung]⁴² für eine eventuelle Aussetzung in Anwendung von Artikel D.IV.62 gewährt wird.

Die in [Artikel]⁴³ D.IV.65 erwähnten Beschwerden, sowie die Fristen, in denen Beschwerde erhoben werden muss, haben eine aufschiebende Wirkung.

ENTZUG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.91

Unbeschadet der auf [die Rücknahme]⁴⁴ von Verwaltungsakten anwendbaren allgemeinen Bestimmungen kann eine Genehmigung nur in den folgenden Fällen [zurückgenommen]⁴⁵ werden:

- 1° im Anschluss an die Aussetzung der Genehmigung durch [die Regierung]⁴⁶ in Anwendung von Artikel D.IV.62;
- [2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets;]⁴⁷
- 3° bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch.

Bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch wird [die Rücknahme]⁴⁸ binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, bis zum Abschluss der Debatten zugestellt. Ab der Einsendung des Beschlusses [zur Rücknahme]⁴⁹ der Genehmigung verfügt die zuständige Behörde über eine neue vollständige Frist, die der ursprünglichen Frist entspricht, um ihren Beschluss zu fassen und zuzustellen.

Wenn das Gemeindegremium [...] ⁵⁰ oder die Regierung in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über [die Rücknahme]⁵¹ von Verwaltungsakten die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 [zurücknimmt]⁵², übermittelt diese Behörde den neuen Beschluss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab der Einsendung des Beschlusses über [die Rücknahme]⁵³.

ABTRETUNG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.92

Bei Abtretung einer Genehmigung, für welche die Auflagen, die Bedingungen oder die Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, noch nicht ganz ausgeführt sind, nehmen der Abtretende und der Übernehmer eine gemeinsame Notifizierung an die in erster Instanz für die Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde vor. Wenn finanzielle Garantien vor der Abtretung bereitgestellt, jedoch nicht benutzt worden sind, werden diese entweder aufrechterhalten oder durch gleichwertige finanzielle Garantien ersetzt.

In der Notifizierung wird mitgeteilt, was mit den vor der Abtretung bereitgestellten finanziellen Garantien geschieht; sie enthält die schriftliche Bestätigung des Übernehmers, dass er die Genehmigung, die eventuellen damit verbundenen, von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind, den Artikel D.IV.75, und den Tatbestand, dass er zum Inhaber der Genehmigung wird, zur Kenntnis genommen hat.

Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang dieser Notifizierung und informiert, je nach Fall, das Gemeindegremium oder [die Regierung]⁵⁴.

§2 - In Ermangelung dessen bleiben der Abtretende oder seine Anspruchsberechtigten gemeinsam mit dem Übernehmer solidarisch verantwortlich gegenüber den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen oder gegenüber den Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind.

⁴¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

⁴² abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

⁴³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

⁴⁴ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

⁴⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

⁴⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

⁴⁷ Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

⁴⁸ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

⁴⁹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

⁵⁰ abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

⁵¹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁵² abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁵³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁵⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 156 - Inkraft: 01.01.20

VERZICHT AUF DIE GENEHMIGUNG**Art. D.IV.93**

Der Inhaber einer Genehmigung, die nicht umgesetzt wurde, kann darauf verzichten.

[Der Verzicht erfolgt ausdrücklich und wird nicht durch die spätere Einreichung eines anderen Genehmigungsantrags vermutet.]⁵⁵

§2 - Betrifft die Genehmigung ein Gut, das einem oder mehreren Eigentümern gehört oder das Gegenstand dinglicher Rechte ist, so darf der Verzicht nur erfolgen, insofern alle Inhaber eines dinglichen Rechts ihr Einverständnis geben.

§3 - Der Inhaber der Genehmigung teilt seinen Verzicht dem Gemeindegremium oder [der Regierung]⁵⁶ schriftlich mit.

⁵⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 131 - Inkraft: 01.02.23

⁵⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 157 - Inkraft: 01.01.20



**GEWÄHRUNG / VERWEIGERUNG – EINER
STÄDTEBAUGENEHMIGUNG /
ERSCHLIEßUNGSGENEHMIGUNG /
TEILUNGSGENEHMIGUNG /
STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG NR. 2 – DURCH DIE
REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT IM RAHMEN EINER BESCHWERDE**

Die Regierung;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "das Gesetzbuch" genannt);

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1) In Erwägung, dass einen Antrag auf Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Änderung einer Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 betreffend ein Gut gelegen in ... , Straße..., Katasterangaben: Gemarkung... Flur ...Nr...., für (den Zweck angeben) eingereicht hat;

(1) (2) In Erwägung, dass das Gemeinderat der Gemeinde ... - der Regierung- am ... den Antrag - genehmigt - unter Bedingung(en) oder mit Auflagen genehmigt - abgelehnt hat;

(1) (2) In Erwägung, dass - der Antragsteller - das Gemeinderat – die Regierung den Beschluss des Gemeinderats – der Regierung- am ... erhalten hat;

(1) (2) In Erwägung, dass die Regierung ihren Beschluss nicht innerhalb der gemäß Artikel - D.IV.48 - D.IV.91 eingeräumten Frist versendet hat; dass der Antrag kraft Artikel D.IV.49 als verweigert gilt;

(1) (2) In Erwägung, dass - der Antragsteller - die Regierung - das Gemeindegremium am bei der Regierung eine Beschwerde eingereicht hat, die am ... empfangen wurde; dass diese Beschwerde - nicht - unter Einhaltung der gesetzlichen Formen und Fristen eingereicht wurde; dass diese Beschwerde - zulässig ist - aus folgendem Grund unzulässig ist: ...;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag kraft Artikel D.IV.47 § 1 - D.IV.47 § 3 als verweigert gilt; dass der Antragsteller bestätigt hat, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht - dass der Antragsteller bei Fehlen eines Schreibens der Regierung, durch welches er aufgefordert worden wäre, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht, aus eigener Initiative die Regierung darum gebeten hat, die Beschwerde zu untersuchen;

(1) (2) In Erwägung, dass der in der ausdrücklichen Stellungnahme der Regierung enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss gilt; dass der Antragsteller bestätigt hat, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht - dass der Antragsteller bei Fehlen eines Schreibens der Regierung, durch welches er aufgefordert worden wäre, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht, aus eigener Initiative die Regierung darum gebeten hat, die Beschwerde zu untersuchen;

(2) In Erwägung, dass vor dem Einreichen des Antrags ein Projekttreffen am stattgefunden hat ;

(2) In Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde ;

(1) In Erwägung, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - eine - keine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit - eine - keine Umweltverträglichkeitsprüfung enthält;

(1) (2) In Erwägung, dass das Projekt kraft Artikel D.64 des Buches I des Umweltgesetzbuches einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen wird, und zwar aus folgendem Grund: ; dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, aufgrund der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches und insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen – der Ansicht ist, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, aufgrund der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I

des Umweltgesetzbuches und insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen – der Ansicht ist, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte; dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, nicht untersucht hat, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte oder nicht; - dass der Antrag keine Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst – dass der Antrag keine Elemente umfasst, die es ermöglichen würden, insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte – dass kraft Artikel D.64 des Buches I des Umweltgesetzbuches eine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig, jedoch nicht vorhanden ist – dass die Frist von 90 Tagen nach Artikel D.65 § 3 des Buches I des Umweltgesetzbuches abgelaufen ist ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, nicht untersucht hat, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte oder nicht ; - dass die Frist von 90 Tagen nach Artikel D.65 § 3 des Buches I des Umweltgesetzbuches nicht abgelaufen ist, - dass es (wie dem Antragsteller mitgeteilt wurde) außerordentliche Umstände gibt, die insbesondere mit der Art, der Schwierigkeit, dem Standort oder dem Umfang des Projekts verbunden sind, die aus den folgenden Gründen rechtfertigen, dass dieser Beschluss nicht binnen der erforderlichen Frist übermittelt worden ist; dass insbesondere angesichts der Notiz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der relevanten Auswahlkriterien nach dem Anhang III des Buches I des Umweltgesetzbuches, - sowie aufgrund der Ergebnisse der Vorkontrollen oder der bereits durchgeführten Bewertungen der Umweltauswirkungen das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte, und dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den folgenden Gründen nicht erforderlich ist ... - Das Projekt könnte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und es gilt, aus den nachstehenden Gründen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen: ... ;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag das Folgende betrifft:

- ein Gut, das im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes aufgenommen ist;
- ein Gut, das vorläufig oder endgültig gemäß der Denkmalschutzgesetzgebung geschützt ist;
- ein Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke;
- ein unbewegliches Gut, das dem Risiko eines schweren natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist: Überschwemmung in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches - Fallen einer Felswand - Erdbeben - Karsterscheinung -

Bodensetzung - seismische Gefahr - sonstiges bedeutendes natürliches Risiko oder geotechnische Belastung: ;

- ein unbewegliches Gut innerhalb oder in der Nähe eines vorgeschlagenen oder durch Erlass ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets - eines domanialen Naturreservats - eines zugelassenen Naturreservats - eines unterirdischen Hohlraums von wissenschaftlichem Interesse - eines Feuchtgebiets von biologischem Interesse - eines Waldreservats - im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ... ;
- ein Gut, das im Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen ist ... ;
- die Errichtung - die Änderung - eines Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist ... ;
- ein Gut, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls - nicht - vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls - nicht - verschlimmern könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessene Entfernung von einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist, einzuhalten;
- ein Gut, das sich innerhalb des Gebiets befindet, das vom Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet von betroffen und in diesem Plan als (Art des Gebiets) aufgenommen ist ;

(2) In Erwägung, dass das Raumentwicklungsschema auf den Standort des Projekts kraft Artikel D.II.16 aus folgendem Grund anwendbar ist:...;;

(1) In Erwägung, dass das Gut der Anwendung folgender Dokumente unterliegt:

- Sektorenplan;;
- Flächennutzungskarte ... ;
- plurikommunales Entwicklungsschema ;
- kommunales Entwicklungsschema ;
- lokales Orientierungsschema ...
- regionaler Leitfaden für den Städtebau ;
- kommunaler Leitfaden für den Städtebau ;
- Erschließungsgenehmigung ... ;
- Teilungsgenehmigung ... ;

(1) (2) (3) In Erwägung, dass der Antrag aus folgendem Grund (folgenden Gründen) eine Ausnahme von darstellt:..... ;

(1) (2) (3) In Erwägung, dass der Antrag aus folgendem Grund (folgenden Gründen) von abweicht:;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs enthält -, der eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert -; dass die Entscheidung betreffend den Gemeindeweg im Sinne von Artikel D.IV.41 des Gesetzbuches - günstig ist - ungünstig ist - als ungünstig gilt; dass die eingeräumte Frist, um

über den vorliegenden Antrag zu entscheiden, um die Frist verlängert worden ist, die benutzt wurde, um diese endgültige Genehmigung zu erhalten;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antrag gemäß Artikel D.IV.26 § 2 - D.IV.40 - R.IV.40 aus den nachstehend angegebenen Gründen einer Projektankündigung - einer öffentlichen Untersuchung unterliegt: ;

(1) (2) In Erwägung, dass die - Projektankündigung - öffentliche Untersuchung - gemäß Artikel D.VIII.6 ff. des Gesetzbuches vom bis zum stattgefunden hat; - dass keine - dass - Beschwerde(n) – Bemerkung(en) eingereicht worden ist (sind);

(1) (2) (4) In Erwägung, dass der (die) folgende(n) Dienst(e), Ausschuss (Ausschüsse) oder Kommission(en) um Stellungnahme ersucht worden sind:

- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- (*Dienst/Ausschuss/Kommission*); dass seine/ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - mangels Vorlage als günstig gilt;
- die Königliche Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen; dass ihre - am ... mitgeteilte Stellungnahme - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist – nicht fristgerecht übermittelt wurde und dass das Verfahren weitergeführt wird;

(1) (2) In Erwägung, dass die Stellungnahme - die gleich lautende Stellungnahme - der Regierung- günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig - kraft Artikel D. IV.39 des Gesetzbuches mangels Vorlage als günstig gilt;

(1) (2) In Erwägung, dass die – gleichlautende – Stellungnahme der für das Erbe zuständigen Behörde günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist – nicht fristgerecht übermittelt wurde und dass das Verfahren weitergeführt wird;

(1) (2) In Erwägung, dass die Stellungnahme des Gemeindegremiums - günstig ist - bedingt günstig ist - ungünstig ist - kraft Artikel D.IV.38 des Gesetzbuches mangels Vorlage als günstig gilt;

(1) (2) In Erwägung, dass der Antragsteller gemäß Artikel D.IV.69 Abänderungspläne vorgelegt hat; dass diese Pläne - einer Projektankündigung - einer öffentlichen Untersuchung - und - der Stellungnahme eines Dienstes / Ausschusses / einer Kommission unterworfen worden sind; dass ... ;

In Erwägung, dass in Anwendung von Art. D.I.6 des Gesetzbuches eine Beschwerdekommision eingesetzt wird, die damit beauftragt ist, einen begründeten Beschlussvorschlag über die Beschwerden nach Art. D.IV.66 des Gesetzbuches abzugeben;

In Erwägung, dass die Parteien und die Beschwerdekommision zu einer am ... stattgefundenen Anhörung vorgeladen wurden ;

(1) In Erwägung, dass die Beschwerdekommision am ... den folgenden Beschlussvorschlag mitgeteilt hat:; dass die Beschwerdekommision ihren Beschlussvorschlag nicht binnen der vorgeschriebenen Frist übermittelt hat; dass dieser Beschlussvorschlag als günstig für den Urheber der Beschwerde gilt;

(1) In Erwägung, dass die Verwaltung der Regierung am einen begründeten Beschlussvorschlag mitgeteilt hat; dass die Verwaltung der Regierung keinen begründeten Beschlussvorschlag binnen der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt hat;

(9) In Erwägung, dass

 ;

(2) In Erwägung, dass die kraft Artikel D.IV.54 des Gesetzbuches auferlegten Auflagen wie folgt begründet sind:

Aus den vorgenannten Gründen,

B E S C H L I E B T:

(1) Artikel 1 - Die von gegen eingereichte Beschwerde ist - zulässig - unzulässig.

(1) Artikel 2 - Die von beantragte Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - wird gewährt - verweigert.

- Die von ... beantragte Änderung einer Erschließungsgenehmigung wird zugelassen - verweigert.

(1) (2) (5) (6) Der Inhaber der Genehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2 - wird:

- die folgenden Bedingungen einhalten müssen: ... ;
- den folgenden Auflagen genügen müssen: ... ;
- die Handlungen und Arbeiten, die zur Schaffung - Änderung - Abschaffung des kommunalen Straßennetzes erforderlich sind, durchführen müssen: ;
- die folgenden finanziellen Garantien bereitstellen müssen ... ;
- die folgenden archäologischen Maßnahmen ergreifen müssen ... ;

(2) (5) (7) Artikel ... - Die Arbeiten bzw. Handlungen werden in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt:

(5) (8) Artikel ...- Die genehmigten Arbeiten bzw. Handlungen dürfen den ... nicht überschreiten

(1) (2) (5) – Artikel ... - In Übereinstimmung mit Artikel D.IV.56 des Gesetzbuches unterliegt die Umsetzung der Genehmigung der Gewährung einer Genehmigung in Bezug auf die Schaffung - Änderung - Abschaffung einer kommunalen - regionalen Straße.

(1)(2)(5) Artikel ... - Gemäß Artikel D.IV.59 des Gesetzbuches unterliegt die Umsetzung der Genehmigung der Ausstellung einer Genehmigung für ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium übermittelt.

Artikel ... - Dem Empfänger der Akte steht eine Beschwerde beim Staatsrat offen, unter Einhaltung der Formen und Fristen, die im Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates festgelegt sind.

....., den.....;

Die Regierung

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Bitte streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Folgendes bitte angeben:
 - die Vorschriften des Sektorenplans oder die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, zu denen der Antrag eine Ausnahme bildet;
 - die Anweisungen des Raumentwicklungsschemas, des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, des lokalen Orientierungsschemas, der Flächennutzungskarte, des kommunalen Leitfadens für den Städtebau, des regionalen Leitfadens für den Städtebau, der Erschließungsgenehmigung, von denen der Antrag abweicht.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Strichen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Ggf. ergänzen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der Verfallsfrist angeben.
 - (8) Nur in den in Artikel D.IV.80 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Fällen zu gebrauchen.
 - (9) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Für weitere Informationen: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

AUSZÜGE AUS DEM GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

AUSWIRKUNGEN DER STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG NR. 2

Art. D.IV.98

Die Bewertung des Gemeindegremiums oder [der Regierung]¹ über den Grundsatz und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung, die zur Durchführung eines derartigen Projekts beantragt würde, gilt zwei Jahre lang ab der Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 für die Elemente des Genehmigungsantrags, die Gegenstand der Städtebaubescheinigung Nr. 2 gewesen sind, vorbehaltlich der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, der Ergebnisse der Untersuchungen, Projektbekanntmachungen und sonstiger Befragungen und der Beibehaltung der am Tag der Bescheinigung geltenden Normen.

Die Regierung ist in ihrer Beschlussfassung über Beschwerden jedoch nicht an die in der [Städtebaubescheinigung Nr. 2 des Gemeindegremiums enthaltene]² Bewertung gebunden.

PLAKATIERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.70

[Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts eines der folgenden Dokumente sind, wird durch den Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein:

1. der in Artikel D.IV.73.1 §2 angeführte Beschluss;
2. der in Artikel D.IV.73.2 angeführte Beschluss;
3. das in Artikel D.VII.15 oder D.VII.22 erwähnte Urteil;
4. der in Artikel D.VII.18 §2 Nummern 1 oder 2 angeführte Beschluss;
5. die in Artikel D.VII.19 §1 angeführte Anordnung.

Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle angeschlagen sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Genehmigung und die anhängende Akte bzw. eine durch die Gemeinde oder die Regierung für gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder die in Absatz 1 erwähnten Dokumente den gemäß Artikel D.VII.3 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

In Abweichung von Absatz 2 wird die Bekanntmachung einer Teilungsgenehmigung innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt durch den Antragsteller aufgestellt und während einer Dauer von zwanzig Tagen beibehalten.

Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 enthält die Bekanntmachung eine 3D-Visualisierung des städtebaulichen Projekts. Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.2 enthält die Bekanntmachung eine Abbildung der geplanten Parzellenaufteilung und gegebenenfalls den grafischen Ausdruck der Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets.

Der Antragsteller lässt der zuständigen Behörde per E-Mail oder per Schreiben spätestens am Tag nach Beginn des Anschlags ein Foto zum Beweis des Anschlags zukommen.]³

MITTEILUNG ÜBER DEN ANFANG DER ARBEITEN

Art. D.IV.71

Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und [die Regierung]⁴ per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Beginn der Handlungen und Arbeiten.

¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

² abgeändert D. 12.12.19, Art. 160 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

³ Art. D.IV.70 ersetzt D. 21.11.22, Art. 110 – Inkraft: 01.02.23

⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 145 – Inkraft: 01.01.20

KENNZEICHNUNG DES STANDORTS DER NEUBAUTEN

Art. D.IV.72

Vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, muss der Standort vom Gemeindegremium [oder einem von ihm beauftragten Landmesser]⁵ an Ort und Stelle gekennzeichnet werden. Vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, kennzeichnet das Gemeindegremium [oder der Landmesser]⁶ vor Ort die Stelle.

Diese Kennzeichnung wird zu Protokoll genommen.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Art. D.IV.73

[§1 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen ein Architekt hinzuzuziehen ist oder hinzugezogen wurde, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, folgende Unterlagen ein:

1. die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben, hiernach „Konformitätspläne“ genannt;
2. einen Fotobericht, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.

Die Regierung kann den Inhalt der Konformitätspläne bestimmen.

§2 - innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen kein Architekt hinzuzuziehen ist, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, einen Fotobericht ein, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.]⁷

FESTSTELLUNG DER ERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN ODER DER STÄDTEBAULICHEN AUFLAGEN UND ZEHNJÄHRIGE HAFTUNG

Art. D.IV.74

Niemand darf die Aufteilung, je nach Fall, einer [Erschließungsgenehmigung, einer Teilungsgenehmigung]⁸ oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die die Durchführung einer oder mehrerer Bedingungen oder städtebaulicher Auflagen oder die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt, vornehmen, bevor der Genehmigungsinhaber entweder die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen durchgeführt, oder die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung]⁹ gerichtet.

Art. D.IV.75

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Projektautor zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der [Deutschsprachigen Gemeinschaft]¹⁰, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.81

⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 111 - Inkraft: 01.02.23

⁶ abgeändert D. 21.11.22, Art. 111 - Inkraft: 01.02.23

⁷ Art. D.IV.73 ersetzt D. 21.11.22, Art. 113 - Inkraft: 01.02.23

⁸ abgeändert D. 21.11.22, Art. 117 - Inkraft: 01.02.23

⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 147 - Inkraft: 01.01.20

¹⁰ abgeändert D. 12.12.19, Art. 148 - Inkraft: 01.01.20

Die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]¹¹, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Die [Erschließungsgenehmigung]¹², in der Handlungen, Arbeiten oder Auflagen zugelassen werden, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, und nicht als solche als Bedingung oder Auflage aufgeführt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges erforderlich sind, nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Wenn in der Genehmigung aufgrund des Artikels D.IV.60 Absatz 3 angegeben wird, dass manche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat, verfällt die Genehmigung in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 nicht für diejenigen Lose, die Gegenstand der Eintragung einer der in [Artikel D.IV.1 §1 Absatz 2 Nummer 1]¹³ erwähnten Urkunden waren.

Die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]¹⁴, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in [den Artikeln D.IV.1 §1 Absatz 2 Nummer 1 oder D.IV.103]¹⁵ erwähnten Urkunden war.

Art. D.IV.82

Ist die Ausführung der [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]¹⁶ in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. D.IV.83

Wenn die [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]¹⁷ in Anwendung von Artikel D.IV.79 als Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich des Weges gilt, so verfällt Letztere gleichzeitig mit der [Erschließungs- oder Teilungsgenehmigung]¹⁸.

Art. D.IV.84

§1 - Die Städtebaugenehmigung verfällt für den restlichen Teil der Arbeiten, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Genehmigung noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

§2 - Die Städtebaugenehmigung kann jedoch auf Antrag ihres Inhabers um zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag wird fünfundvierzig Tage vor Ablauf der in Paragraph 1 genannten Frist eingereicht.

Die Verlängerung wird vom Gemeindegremium gewährt. Wenn die Genehmigung jedoch in Anwendung des Artikels D.IV.22 von [der Regierung]¹⁹ ausgestellt wurde, wird die Verlängerung [von der Regierung]²⁰ gewährt.

§3 - Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, wird in der Städtebaugenehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die in Paragraph 1 erwähnte Frist läuft. Für diese anderen Phasen kann die in Paragraph 2 erwähnte Verlängerung gewährt werden.

§4 - Auf begründeten Antrag des Antragstellers der Genehmigung kann die zuständige Behörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Genehmigungsantrag die in Paragraph 1 erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese jedoch sieben Jahre übersteigen darf.

§5 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 4 verfällt die von der Regierung aufgrund des Artikels [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]²¹ ausgestellte Genehmigung, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die

¹¹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

¹² abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

¹³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

¹⁴ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

¹⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 124 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

¹⁶ abgeändert D. 21.11.22, Art. 125 - Inkraft: 01.02.23

¹⁷ abgeändert D. 21.11.22, Art. 126 - Inkraft: 01.02.23

¹⁸ abgeändert D. 21.11.22, Art. 126 - Inkraft: 01.02.23

¹⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

²⁰ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

²¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

Genehmigung gemäß Artikel [D.IV.48]²² eingesandt wurde, nicht eindeutig begonnen haben. Die Regierung kann jedoch auf speziell begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten darf.

Art. D.IV.85

Der Verfall der Genehmigungen erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das es per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an [die Regierung]²³ gerichtet.

Art. D.IV.86

Wird die Genehmigung in Anwendung der Artikel D.IV.89 und D.IV.90 ausgesetzt, so wird die Frist für den Verfall der Genehmigung gleichzeitig ausgesetzt.

Art. D.IV.87

Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, d.h. ab dem Einreichen des Antrags bis zur Notifizierung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Empfänger der angefochtenen Genehmigung nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, notifiziert die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, [...] dem Empfänger den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist.

AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. D.IV.88

Wenn ein Projekt für seine Durchführung eine oder mehrere weitere in Artikel D.IV.56 oder in einer anderen verwaltungspolizeilichen Gesetzgebung angeführte Erlaubnisse erfordert, dürfen die Handlungen und Arbeiten, die laut der Genehmigung erlaubt sind, nicht ausgeführt werden, solange deren Inhaber nicht über die genannten Erlaubnisse verfügt.

[...] ²⁵

Art. D.IV.89

Eine Genehmigung kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

1° durch [die Regierung]²⁶ in Anwendung von Artikel D.IV.62;

[2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets;]²⁷

3° [...] ²⁸

Art. D.IV.90

Die von dem Gemeindegremium ausgestellte Genehmigung wird ausgesetzt, solange der Antragsteller nicht von deren Notifizierung an [die Regierung]²⁹ in Kenntnis gesetzt worden ist, und während der Frist von dreißig Tagen, die [der Regierung]³⁰ für eine eventuelle Aussetzung in Anwendung von Artikel D.IV.62 gewährt wird.

Die in [Artikel]³¹ D.IV.65 erwähnten Beschwerden, sowie die Fristen, in denen Beschwerde erhoben werden muss, haben eine aufschiebende Wirkung.

ENTZUG DER GENEHMIGUNG

²² abgeändert D. 12.12.19, Art. 150 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

²³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 151 – Inkraft: 01.01.20

²⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 152 – Inkraft: 01.01.20

²⁵ Abs. 2 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 127 – Inkraft: 01.02.23

²⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

²⁷ Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 153 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

²⁸ Nr. 3 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 128 – Inkraft: 01.02.23

²⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³⁰ abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 154 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

Art. D.IV.91

Unbeschadet der auf [die Rücknahme]³² von Verwaltungsakten anwendbaren allgemeinen Bestimmungen kann eine Genehmigung nur in den folgenden Fällen [zurückgenommen]³³ werden:

- 1° im Anschluss an die Aussetzung der Genehmigung durch [die Regierung]³⁴ in Anwendung von Artikel D.IV.62;
- [2° bei einem Zufallsfund im Sinne von Artikel 30 des Denkmalschutzdekrets;]³⁵
- 3° bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachengebrauch.

Bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachengebrauch wird [die Rücknahme]³⁶ binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, bis zum Abschluss der Debatten zugestellt. Ab der Einsendung des Beschlusses [zur Rücknahme]³⁷ der Genehmigung verfügt die zuständige Behörde über eine neue vollständige Frist, die der ursprünglichen Frist entspricht, um ihren Beschluss zu fassen und zuzustellen.

Wenn das Gemeindegremium [...] ³⁸ oder die Regierung in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über [die Rücknahme]³⁹ von Verwaltungsakten die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 [zurücknimmt]⁴⁰, übermittelt diese Behörde den neuen Beschluss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab der Einsendung des Beschlusses über [die Rücknahme]⁴¹.

ABTRETUNG DER GENEHMIGUNG**Art. D.IV.92**

Bei Abtretung einer Genehmigung, für welche die Auflagen, die Bedingungen oder die Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, noch nicht ganz ausgeführt sind, nehmen der Abtretende und der Übernehmer eine gemeinsame Notifizierung an die in erster Instanz für die Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde vor. Wenn finanzielle Garantien vor der Abtretung bereitgestellt, jedoch nicht benutzt worden sind, werden diese entweder aufrechterhalten oder durch gleichwertige finanzielle Garantien ersetzt.

In der Notifizierung wird mitgeteilt, was mit den vor der Abtretung bereitgestellten finanziellen Garantien geschieht; sie enthält die schriftliche Bestätigung des Übernehmers, dass er die Genehmigung, die eventuellen damit verbundenen, von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind, den Artikel D.IV.75, und den Tatbestand, dass er zum Inhaber der Genehmigung wird, zur Kenntnis genommen hat.

Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang dieser Notifizierung und informiert, je nach Fall, das Gemeindegremium oder [die Regierung]⁴².

§2 - In Ermangelung dessen bleiben der Abtretende oder seine Anspruchsberechtigten gemeinsam mit dem Übernehmer solidarisch verantwortlich gegenüber den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen oder gegenüber den Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind.

VERZICHT AUF DIE GENEHMIGUNG**Art. D.IV.93**

Der Inhaber einer Genehmigung, die nicht umgesetzt wurde, kann darauf verzichten.

³² abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

³³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

³⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20
Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

³⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

³⁶ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

³⁷ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

³⁸ abgeändert D. 12.12.19, Art. 155 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

³⁹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁴⁰ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁴¹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 130 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁴² abgeändert D. 12.12.19, Art. 156 - Inkraft: 01.01.20

[Der Verzicht erfolgt ausdrücklich und wird nicht durch die spätere Einreichung eines anderen Genehmigungsantrags vermutet.]⁴³

§2 - Betrifft die Genehmigung ein Gut, das einem oder mehreren Eigentümern gehört oder das Gegenstand dinglicher Rechte ist, so darf der Verzicht nur erfolgen, insofern alle Inhaber eines dinglichen Rechts ihr Einverständnis geben.

§3 - Der Inhaber der Genehmigung teilt seinen Verzicht dem Gemeindegremium oder [der Regierung]⁴⁴ schriftlich mit.

⁴³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 131 - Inkraft: 01.02.23

⁴⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 157 - Inkraft: 01.01.20



**BESCHIED ÜBER DIE FORMELLE VOLLSTÄNDIGKEIT
DURCH DAS GEMEINDEKOLLEGIUM**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller:

.....
.....

Name und Vorname des Projektautors:

.....
.....

Gegenstand des Antrags (Städtebaugenehmigung/-bescheinigung - Erschließungsgenehmigung –
Teilungsgenehmigung (1)):

.....
.....

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

.....
.....

Datum des Hinterlegungsbescheids der Akte: .../.../....

Datum des Hinterlegungsbescheids zu den fehlenden Unterlagen: .../.../....

Bezugszeichen der Akte:

.....

Abschnitt 1 - Die Akte ist unvollständig¹

Es fehlen die folgenden Unterlagen:

-
-

Das Verfahren wird am Datum der Hinterlegung dieser fehlenden Unterlagen wieder anfangen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von **180 Tagen**, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

Art. R.IV.26-3

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers]², falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]³ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁴, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁵ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.]⁶

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁷, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁸ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden

¹ Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte unvollständig ist. Bei einer formell vollständigen Akte füllen sie Abschnitt 2 aus.

² abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁶ Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19

⁷ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁸ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

Anhang 18

Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁹, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]¹⁰ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

⁹ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

¹⁰ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

Anhang 18

Datum: .../.../....

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird.

Art. D.IV.47

Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, [D.IV.62 §3 Absatz 2 und §4 Absatz 4]¹² erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme [der Regierung]¹³ ersucht hat, wird [die Regierung]¹⁴ mit dem Antrag befasst.

Innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindegremium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist übermittelt [die Regierung ihren]¹⁵ Beschluss gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. [Sie]¹⁶ sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor. Diese Frist wird um vierzig Tage verlängert, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen durchzuführen sind oder wenn Stellungnahmen ersucht werden müssen. Innerhalb der Frist von vierzig Tagen übermittelt [die Regierung]¹⁷ den Beschluss zur Verlängerung gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. [Sie]¹⁸ sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Wenn der Beschluss [der Regierung]¹⁹ dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz]²⁰ mit dem Antrag befasst.

§2 - Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3, Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme [der Regierung]²¹ enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss. Diesen übermittelt [die Regierung]²² innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindegremium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. [Die Regierung]²³ sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

[Gilt die Genehmigung gemäß Beschlussvorschlag, als verweigert und wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, wird die Regierung als Beschwerdeinstanz mit dem Antrag befasst.]²⁴

¹² abgeändert D. 10.12.20, Art. 100 - Inkraft: 01.01.21

¹³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

¹⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

¹⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹⁷ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹⁸ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

²⁰ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

²¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

²² abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

²³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

²⁴ Abs. 2 ersetzt D. 21.11.22, Art. 98 - Inkraft: 01.02.23

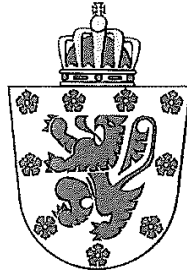
Anhang 18

§3 - Wenn das Gemeindegremium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 §3 Absatz 2, und §4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn [die Regierung ihre]²⁵ vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 §1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird [als Beschwerdeinstanz]²⁶ mit dem Antrag befasst.

§4 - Wenn das Gemeindegremium seinen Beschluss nicht innerhalb der eingeräumten Frist dem Antragsteller übermittelt hat, erstattet es ihm den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

²⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.20

²⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 128 Nr. 6 - Inkraft: 01.01.20



**BESCHIED ÜBER DIE FORMELLE VOLLSTÄNDIGKEIT
DURCH DIE REGIERUNG**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller:

.....
.....

Name und Vorname des Projektautors:

.....
.....

Gegenstand des Antrags (Städtebaugenehmigung/-bescheinigung - Erschließungsgenehmigung –
Teilungsgenehmigung (1)):

.....
.....

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

.....
.....

Datum des Hinterlegungsbescheids der Akte: .../.../....

Datum des Hinterlegungsbescheids zu den fehlenden Unterlagen: .../.../....

Bezugszeichen der Akte:

.....

Abschnitt 1 - Die Akte ist unvollständig¹

Es fehlen die folgenden Unterlagen:

-
-

Das Verfahren wird am Datum der Hinterlegung dieser fehlenden Unterlagen wieder anfangen.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von **180 Tagen**, um den Antrag zu vervollständigen; andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt. Jeder Antrag, der zweimal als unvollständig betrachtet wird, wird für unzulässig erklärt.

Art. R.IV.26-3

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers]², falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]³ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁴, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁵ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.]⁶

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁷, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁸ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen

¹ Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte unvollständig ist. Bei einer formell vollständigen Akte füllen sie Abschnitt 2 aus.

² abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

³ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

⁶ Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19

⁷ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁸ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

Abschnitt 2 - Die Akte ist vollständig¹¹

Die Stellungnahme der folgenden Dienste, Ausschüsse oder Kommissionen wird beantragt, und muss binnen 30 Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mitgeteilt werden (mit Ausnahme des Gutachtens des Feuerwehrdienstes, das innerhalb von fünfundvierzig Tagen übermittelt wird):

-
-
-
-

(1) Die Akte wird - einer öffentlichen Untersuchung - einer Projektankündigung - unterworfen.

Die Akte wird der Stellungnahme des Gemeindegremiums unterbreitet.

(1) Die Akte enthält einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindegewegs - die eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert.

(1) Die Frist, innerhalb deren der Beschluss zu versenden ist, beträgt **60-90-130 Tage**.

Diese Frist wird verlängert, wenn die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung während des Zeitraums zwischen dem 16. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar erfolgt und wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindegremium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im Falle eines Antrags betreffend die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindegewegs wird diese Frist um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindegewegs und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird.

Die Regierung kann diese Frist um höchstens dreißig Tage verlängern.

(2) Kraft Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches ist das Gemeindegremium - die bevollmächtigte Person - der Ansicht, dass der Antrag - eine Umweltverträglichkeitsstudie - keine Umweltverträglichkeitsstudie - benötigt, und zwar aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

Die Regierung

Datum: .../.../....

¹¹ Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Akte formell vollständig ist. Bei einer unvollständigen Akte füllen sie Abschnitt 1 aus.

Anhang 19

nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁹, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]¹⁰ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

⁹ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

¹⁰ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt wird.

Art. D.IV.48 und D.IV.49

Art. D.IV.48 - [Der Beschluss der Regierung zur Gewährung oder Verweigerung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird gleichzeitig dem Gemeindegremium und dem Antragsteller, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist, innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem die Regierung den in Artikel D.IV.33 erwähnten Bescheid über die formelle Vollständigkeit eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihr für den Versand des Bescheids über die formelle Vollständigkeit eingeräumten Frist zugestellt:]¹²

1° sechzig Tage, wenn die Handlungen und Arbeiten begrenzte Auswirkungen haben [oder wenn der Antrag eine Teilungsgenehmigung betrifft]¹³ und wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

2° neunzig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

3° hundertdreißig Tage, wenn der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert oder wenn die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

[Die Regierung]¹⁴ sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

[Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können von der Regierung mittels Begründung um dreißig Tage verlängert werden. Innerhalb der Frist von je nach Fall sechzig, neunzig bzw. hundertdreißig Tagen übermittelt die Regierung dem Antragsteller und dem Gemeindegremium, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist, ihren Beschluss zur Verlängerung. Die Regierung sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.]¹⁵

Art. D.IV.49 - Wenn der Beschluss [der Regierung]¹⁶ dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel D.IV.48 erwähnten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig.

In diesem Fall erstattet die Behörde dem Antragsteller den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

¹² abgeändert D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

¹³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

¹⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 130 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

¹⁵ Abs. 3 ersetzt D. 21.11.22, Art. 99 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

¹⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 131 - Inkraft: 01.01.20

Anhang 20



**EINREICHUNG EINER BESCHWERDE DURCH DEN
ANTRAGSTELLER ODER DAS GEMEINDEKOLLEGIUM**

Dieses Formular muss an folgende Anschrift geschickt werden:

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

z.Hd. des Ministers für Raumordnung

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen

DER REGIERUNG VORBEHALTENES FELD

Antragsteller

.....

Gegenstand des Antrags

.....

Bezugszeichen der Akte

.....

Anhang 20

Beschluss, gegen den die Beschwerde eingereicht wird:

(1) Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Änderung einer Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2

Beschluss gefasst durch:

(1) das Gemeindegremium der Gemeinde - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

(2) Datum des Beschlusses: ... /... /....

(2) Datum, an dem der Beschluss der Regierung geschickt werden musste: ... /... /....

(2) Datum des Erhalts des Beschlusses durch den Beschwerdeerheber: ... /... /....

Feld 1 - Urheber der Beschwerde

Das Sie betreffende Feld unter den folgenden Fällen ausfüllen.

Antragsteller - Natürliche Person

Name:Vorname:

Anschrift

Straße:Nr. Bfk.....

Postleitzahl: Gemeinde: Land:

Telefon:Fax:

E-Mail:

Antragsteller - Juristische Person

Bezeichnung oder Firmenname:

Rechtsform:

Unternehmen-Nummer:

Anschrift

Straße:Nr. Bfk Land:

Postleitzahl: Gemeinde:

Telefon:Fax:

E-Mail:

Sachbearbeiter

Name:Vorname:

Eigenschaft:

Telefon:Fax:

E-Mail:

Anhang 20

<p>Gemeindekollegium von</p> <p>(1) Antragsteller der Genehmigung oder Bescheinigung (Art. D.IV.63 GRE) – Beschwerde gegen einen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft</p> <p><u>Anschrift</u> Straße:.....Nr. Bfk..... Postleitzahl: Gemeinde:..... Telefon:.....Fax:..... E-Mail:.....</p> <p><u>Sachbearbeiter</u> Name:Vorname:..... Eigenschaft:..... Telefon:.....Fax:..... E-Mail:.....</p>
--

Zusätzliche Auskünfte:

Werden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten?

Ja

Herr / Frau

Name:.....Vorname:.....

Eigenschaft.....

Anschrift.....

.....

.....

Nein

(1) Unzutreffendes bitte streichen oder löschen.

(2) Bitte streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.

Feld 2 - Identifizierung des Projekts

<p><u>Gegenstand des Antrags</u></p> <p><u>Anschrift des Gutes:</u> Straße:.....Nr. Bfk..... Postleitzahl: Gemeinde:..... Katasterangaben: Gemarkung..... Flur.....Nr..... Exponent</p>

Feld 3 - Begründung

<p>Warum sind Sie mit dem Beschluss nicht einverstanden? </p>

Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung

Art. D.IV.63

§1 - Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung [oder gegen [Hinterlegungsbescheid]¹]² eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindegremiums;

2° oder nach Empfang des in [Artikel D.IV.47 §1 Absatz 2 oder §2 Absatz 1 angeführten in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung]³;

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung]⁴;

4° oder, wenn der [in erster Instanz gefasste Beschluss der Regierung]⁵ nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die [ihr]⁶ für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde[;]

[5° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.109.11 angeführten Beschlusses der Regierung;

6° oder nach Empfang des in Artikel D.VII.18 §2 angeführten Beschlusses der Regierung.]⁷

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

[Der Antragsteller kann seiner Beschwerde Abänderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beifügen, wenn diese eine Antwort auf in der ersten Instanz erwähnte Bemerkungen bilden.]⁸

§2 - Wenn, in den in [Artikel D.IV.47]⁹ erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 §1 oder §3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

¹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

² abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20

⁷ Nrn. 5 u. 6 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

⁸ Abs. 3 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23

⁹ abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 5 - Inkraft: 01.02.23

Anhang 20

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§3 - [...] ¹⁰

Art. D.IV.64

Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindegremium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung] ¹¹ eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller [...] ¹² zugestellt.

Art. D.IV.66

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die [Beschwerdekommission] ¹³ stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von fünfzig Tagen nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindegremium, [...] ¹⁴ die Verwaltung sowie die [Beschwerdekommission] ¹⁵ auf, zur Anhörung zu erscheinen. [Handelt es sich um ein in Artikel D.IV.14.1 oder D.IV.14.2 genanntes Gut, wird der für Denkmalschutz zuständige Minister zur Anhörung eingeladen. Dabei kann dieser sich vertreten lassen.] ¹⁶

Spätestens zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine erste Analyse der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer [Erschließungsgenehmigung] ¹⁷;

[2° die Auskunft, ob das betroffene Gut ganz oder teilweise in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befindet oder sich in einer archäologischen Stätte befindet.] ¹⁸

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

¹⁰ §3 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 6 - Inkraft: 01.02.23

¹¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 - Inkraft: 01.01.20

¹² abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 - Inkraft: 01.01.20

¹³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

¹⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

¹⁵ abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

¹⁶ abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

¹⁷ abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

¹⁸ Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

Anhang 20

[Innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Anhörung übermittelt die Beschwerdekommision ihre Stellungnahme der Regierung. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision enthält einen begründeten Beschlussvorschlag. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.]¹⁹

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

Art. D.IV.67

Innerhalb von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung dem Antragsteller und dem Gemeindegremium ihren Beschluss. Jede Abweichung vom Beschlussvorschlag der Beschwerdekommision wird ausdrücklich begründet.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme der Beschwerdekommision enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss.

Die Regierung übermittelt den Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der Regierung zur Einsendung ihres Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindegremium. Die Regierung übermittelt eine Abschrift des Beschlusses dem Projektautor.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt und wird die Stellungnahme der Beschwerdekommision nicht innerhalb der in Artikel D.IV.66 Absatz 5 erwähnten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt.

Die eingeräumte Frist wird vom 16. Juli bis zum 15. August einschließlich und vom 24. Dezember bis zum 1. Januar einschließlich ausgesetzt. Im Falle einer Aussetzung der Frist werden sich die in den Artikeln D.IV.66, D.IV.68 und D.IV.69 angegebenen Fristen um die Dauer der Aussetzung verlängert.]²⁰

Art. D.IV.68

Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet [bzw. deren Stellungnahme aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens einzuholen ist]²¹ oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für [die Stellungnahme der Beschwerdekommision und für]²² den Beschluss [der Regierung]²³ um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis. [Die Regierung übermittelt der Beschwerdekommision die Ergebnisse der besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen und die Stellungnahmen.]²⁴

Art. D.IV.69

Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 [in erster

¹⁹ Abs. 3 ersetzt D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

²⁰ Art. D.IV.67 ersetzt D. 21.11.22, Art. 108 - Inkraft: 01.02.23

²¹ abgeändert D. 10.12.20, Art. 101 - Inkraft: 01.01.21

²² abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23

²³ abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23

²⁴ abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23

Anhang 20

Instanz durch die Regierung gefassten Beschluss]²⁵ zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

²⁵ *abgeändert D. 12.12.19, Art. 143 – Inkraft: 01.01.20*



Antrag auf Teilungsgenehmigung

DER GEMEINDE ODER DER REGIERUNG VORBEHALTENES FELD

Antragsteller

.....

Gegenstand des Antrags

.....

Bezugszeichen der Akte

.....

Anhang 29

Feld 1 - Antragsteller**Natürliche Person**

Name: Vorname:

Anschrift

Straße: Nr. Bfk.....

Postleitzahl: Gemeinde: Land:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Juristische Person

Bezeichnung oder Firmenname:

Rechtsform:

Anschrift

Straße: Nr. Bfk.....

Postleitzahl: Gemeinde: Land:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Sachbearbeiter

Name: Vorname:

Eigenschaft:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Projektautor

Name: Vorname:

Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person:

Rechtsform:

Eigenschaft:

Anschrift

Straße: Nr. Bfk.....

Postleitzahl: Gemeinde: Land:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Feld 2 - Gegenstand des Antrags

Projektbeschreibung der Teilungsgenehmigung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Feld 3 - Angaben über den Projektstandort

Straße:.....Nr.

Gemeinde:.....

Liste der vom Antrag betroffenen Katasterparzellen

Wenn das Projekt mehr als fünf Parzellen betrifft, bitte eine Draufsicht mit den gesamten Parzellen beifügen

	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Nr. und Exponent	Eigentümer
Parzelle 1					
Parzelle 2					
Parzelle 3					
Parzelle 4					
Parzelle 5					

Vorhandensein von Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte

Nein

Ja:

Feld 4 - Vorgeschichte betreffend den Antrag

- Städtebaubescheinigung Nr. 1 ausgestellt am in
- Städtebaubescheinigung Nr. 2 ausgestellt am in

Anhang 29

- Denkmalgenehmigung ausgestellt am in
- Sonstige Genehmigungen in Bezug auf das Gut (Genehmigung, Erschließungsgenehmigung, Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung, Genehmigung für Handelsniederlassungen, integrierte Genehmigung, ...) :
.....
.....
.....
.....
.....

Feld 5 – Dekret über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historische Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen (Denkmalschutzdekret)

- Das betroffene Objekt befindet sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes
Nein
Ja...
- Das betroffene Objekt ist vorläufig oder endgültig geschützt gemäß dem Dekret vom 23. Juni 2008 zum Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historische Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen
Nein
Ja...
 - Verpflichtendes Projekttreffen am
 - Referenz des Protokolls
 - Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):
Das Protokoll des verpflichtenden Projekttreffens (Art. D.IV.31.1)
Ggf. die ergänzenden Dokumente, die laut Protokoll dem Antrag beizufügen sind

Feld 6 - Rechtslage des Gutes

Liste der auf das Gut anwendbaren GRE-Dokumente und Angaben zur Gebietseinteilung

- Raumentwicklungsschema (bei Anwendung von Artikel D.II.16 des GRE):
- Sektorenplan:
- Flächennutzungskarte:
- Schema und/oder Leitfaden :
- Regionaler Leitfaden für den Städtebau:
- Erschließungsgenehmigung: Los Nr.:

Anhang 29

- Gut mit einem bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder einer bemerkenswerten Hecke
- Gut, das der Regelung über die Besteuerung der Gewinne aus der Planung unterliegt
- Sanierungsstandort, Areal für einen Sanierungsstandort, Areal für eine städtische Flurbereinigung, eine städtische Erneuerung, eine städtische Neubelebung, bevorzugtes Initiativgebiet: ...

Feld 7 - Liste der Ausnahmen und Abweichungen und entsprechende Begründung

Wenn der Antrag eine Ausnahme zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, oder eine Abweichung von einem Schema, von einer Flächennutzungskarte oder von den Anweisungen eines Leitfadens für den Städtebau voraussetzt: der Beleg der Einhaltung der durch die Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE gestellten Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Feld 8 - Umweltgesetzbuch

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

- eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit
- eine Umweltverträglichkeitsstudie

Feld 9 - Dekret über die Bodenbewirtschaftung

Die Daten betreffend das Gut bitte prüfen, die in der Datenbank im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung erfasst sind.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung beifügen.

Feld 10 - Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz: Schaffung, Änderung oder Abschaffung von Gemeindewegen

- Nein

Anhang 29

- o Ja: kurze Beschreibung der Arbeiten

Die Auskünfte im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz oder die diesbetreffende endgültige Genehmigung beifügen

Feld 11 - Projekttreffen

Der Antrag enthält (als Anhang beizufügen):

- o das Protokoll des Treffens ohne Entscheidungsgewalt, wenn ein Projekttreffen stattgefunden hat
- o den Beweis dafür, dass ein kraft des GRE obligatorisches Projekttreffen beantragt worden ist, wenn dieses Projekttreffen zwar beantragt wurde, aber nicht binnen 20 Tagen nach dem Antrag stattgefunden hat

Feld 12 - Beizufügende Anhänge

Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen (+ 1 Exemplar pro zu beantragende Stellungnahme) beizufügen:

- eine Bescheinigung, dass der Antragsteller über ein dingliches Recht an dem betreffenden Gut verfügt;
- ein Lageplan des betreffenden Guts im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000, in dem binnen eines Umkreises von 500 Metern die folgenden Angaben dargestellt werden:
 - die Orientierung;
 - die Lage des vom Projekt betroffenen Gutes im Verhältnis zum Kern der Ortschaft;
 - die Zufahrtstraßen und ihre Bezeichnung;
- der raumplanerische und landschaftliche Kontext auf einem Plan im Maßstab 1:1.000 oder 1:500, auf dem folgende Elemente stehen:
 - die Orientierung;
 - die Zufahrtstraßen mit Maßangaben, und ihrem rechtlichen Status;
 - die Lage, die Abmessungen, die Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten auf dem betreffenden Gut und in einem Umkreis von 50 Metern;
 - die wesentlichen Landschaftsmerkmale, wie beispielsweise die prägenden Elemente des Reliefs, die Höhenlinien, die Vegetation, einschließlich des Vorhandenseins von bemerkenswerten Bäumen oder Hecken im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 12, das Vorhandensein von Wasserläufen oder von jeglichem anderen prägenden Element der Landschaft auf dem betroffenen Gut in einem Umkreis von 100 Metern von ihm entfernt;
 - die nummerierte Angabe der Aufnahmen des nachstehend genannten Fotoberichts;

Anhang 29

- ein Fotobericht, durch den der städtebauliche und landschaftliche Kontext, in den sich das Projekt einfügt, berücksichtigt werden kann, und der mindestens das Folgende enthält:
 - zwei Aufnahmen, wobei die erste direkt am Wegenetz die Parzelle und die angrenzenden Gebäude zeigt, und die andere die Parzelle(n) zeigt, die sich gegenüber auf der anderen Seite der Straße befinden;
 - mindestens drei verschiedene Aufnahmen, um die Grenzen des betreffenden Gutes und die Nachbargebäude zu visualisieren;

- die aktuelle Belegung der Parzelle auf einem Plan im Maßstab 1:500 oder 1:250, auf dem folgende Elemente dargestellt werden:
 - die mit Maßangaben versehenen Grenzen der Parzelle und die Höhenkurven;
 - die Nummerierung der Parzellen und die Namen der Eigentümer der angrenzenden Parzellen;
 - die durch menschliches Eingreifen entstandenen, auf dem Grundstück bestehenden Grunddienstbarkeiten;
 - gegebenenfalls die Trasse der Infrastrukturen für den Transport von Fluiden und Energie, die das oder die betroffenen Güter durchqueren;
 - den Plan und die Fluchtlinie der Zugangswege, sowie ihre gesamte Breite, die Breite und Art des Belags;
 - die nächstliegenden Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - den Plan mit den Anschlussstellen der bestehenden nächstliegenden Energie-/Wasser/Kommunikationsleitungen (mit Ausnahme der Abwasserleitungen) mit ihren technischen Daten;
 - die Trasse und die Mündungsstellen der bestehenden nächstliegenden Abwasserleitungen mit ihren technischen Daten und ihrer Entsorgungsleistung für das betroffene Gut (gegebenenfalls durch Angabe einer bestehenden Klärstation);
 - die bestehenden Mittel, um das Abfließen der Oberflächenwässer zu gewährleisten;

- einen Plan, der die folgenden Angaben enthält: die geplanten Parzellen auf einem Plan im Maßstab 1:500 oder 1:250, auf dem folgende Elemente dargestellt werden:
 - das Verkehrsnetz;
 - mindestens ein signifikanter Längsschnitt und ein signifikanter Querschnitt des Bodenreliefs mit Maßangaben der bestehenden Straße sowie ggf. die geplanten Änderungen mit Maßangaben; diese Querschnitte sind im Maßstab 1:100;
 - die technischen Infrastrukturen und Netze sowie die Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung;
 - die öffentlichen Räume und Grünflächen;
 - die Parzellenaufteilung und die Zweckbestimmungen;
 - die ökologische Struktur einschließlich der Anpflanzungen.

Anhang 29

Wenn es ein lokales Orientierungsschema gibt, dann sind die Anweisungen bezüglich des Verkehrsnetzes, der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung, der öffentlichen Räume und Grünflächen sowie der ökologischen Struktur nicht notwendig.

Wenn der Antrag nicht die Schaffung oder Verbreitung eines Gemeindewegs / einer Gemeindestraße, noch die Schaffung oder Verbreitung eines Regionalwegs / einer Regionalstraße voraussetzt, dann sind die Anweisungen bezüglich des Verkehrsnetzes, der technischen Infrastrukturen und Netze sowie der Abwasser- und Oberflächenwasserbewirtschaftung, der öffentlichen Räume und Grünflächen nicht notwendig.

- gegebenenfalls die technische Akte bezüglich der Änderung der bestehenden kommunalen Straße, mit:
 - Grundriss und Längsschnitten im Maßstab 1:200 oder 1:1000;
 - Querprofilen im Maßstab 1:100 oder 1:50;
 - einem Musterquerschnitt mit den geplanten Baustoffen; Letzterer kann auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde auferlegten Lastenhefts bestimmt werden.
- wenn das Projekt die Erweiterung oder Änderung einer kommunalen oder regionalen Straße umfasst, die Stellungnahme der betroffenen (Energie-)Netzbetreiber über die technische Machbarkeit des Projekts;

Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat von 21 auf 29,7 cm gefaltet.

Datenschutz

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Für weitere Informationen: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung

Art. D.IV.33

[§1 - Binnen zwanzig Tagen nach Eingang des eingesandten Antrags auf Genehmigung bzw. auf Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder seines Hinterlegungsbescheids übermittelt die zuständige Behörde oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt hat, dem Antragsteller:

Anhang 29

1. wenn der Antrag als vollständig und zulässig erachtet wird, einen Bescheid über die formelle Vollständigkeit. Eine Abschrift wird dem Projektautor übermittelt;

2. wenn der Antrag als unvollständig erachtet wird, per Einsendung ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren erst ab deren Empfang fortgesetzt wird. Eine Abschrift wird dem Projektautor übermittelt. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 180 Tagen, um den Antrag zu vervollständigen. Andernfalls wird der Antrag für unzulässig erklärt.

§2 - Ist das Gemeindegremium die zuständige Behörde und hat es in der in §1 genannten Frist weder den Bescheid über die formelle Vollständigkeit noch das Verzeichnis der fehlenden Unterlagen übermittelt, wird der Antrag als zulässig betrachtet und wird das Verfahren fortgesetzt, wenn der Antragsteller der Regierung in einer Frist von zehn Tagen ab Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist folgende Dokumente zukommen lässt:

1. eine Kopie der Akte, die er ursprünglich an das Gemeindegremium gerichtet hat;
2. den Beleg der Einsendung oder den Hinterlegungsbescheid, die in Artikel D.IV.32 erwähnt sind.

Der Antragsteller setzt gleichzeitig das Gemeindegremium davon in Kenntnis.

Die Regierung bestimmt die einzuholenden Stellungnahmen und die Frist, in der das Gemeindegremium die Entscheidung über den Antrag treffen muss, und setzt den Antragsteller, den Projektautor und das Gemeindegremium davon in Kenntnis. Für das Gemeindegremium ist die Frist verbindlich.

Bei fehlender Übermittlung der Dokumente an die Regierung gemäß Absatz 1 ist der Antrag unzulässig und das Verfahren wird eingestellt.

Wenn die Regierung dem Antragsteller den in §1 Nummer 1 genannten Bescheid über die formelle Vollständigkeit oder das in §1 Nummer 2 erwähnte Verzeichnis der fehlenden Unterlagen binnen zwanzig Tagen nicht zugesandt hat, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

§3 - Läuft die in §1 genannte Frist zwischen dem 1. Juli und dem 31. August einschließlich ab, wird sie von Rechts wegen um 10 Tage verlängert.

Die in §1 genannte Frist wird zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar einschließlich ausgesetzt.¹

Art. R.IV.26-3

Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers]², falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]³ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁴, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁵ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts

¹ Art. D.IV.33 ersetzt D. 21.11.22, Art. 84 - Inkraft: 01.02.23

² abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

³ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20

Anhang 29

unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.]⁶

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁷, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]⁸ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister]⁹, falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12]¹⁰ und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

⁶ Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19

⁷ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁸ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁹ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

¹⁰ abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20



**ANTRAG AUF KONFORMITÄTSERKLÄRUNG
NACH FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN**

DER REGIERUNG VORBEHALTENES FELD

Antragsteller

.....

Objekt der Anfrage

.....

Bezugszeichen der Akte

.....

Anhang 30

Feld 1 – Referenz über den Standort

Referenznummer des genehmigten Antrags:
Straße:.....Nr.
Gemeinde:.....
<u>Betroffene Katasterparzellen:</u>

Feld 2**a) Antragsteller**

Natürliche Person
Name:Vorname:.....
<u>Anschrift</u>
Straße:.....Nr. Bfk.....
Postleitzahl: Gemeinde:.....Land:
Telefon:.....Fax:.....
E-Mail:.....

Juristische Person
Bezeichnung oder Firmenname:
Rechtsform:.....
<u>Anschrift</u>
Straße:Nr. Bfk.....
Postleitzahl: Gemeinde:..... Land:
Telefon:.....Fax:.....
E-Mail:.....
<u>Sachbearbeiter</u>
Name:Vorname:.....
Eigenschaft:.....
Telefon:.....Fax:.....
E-Mail:.....

b) Architekt/Projektautor

Architekt/Projektautor	
Name:	Vorname:.....
Bezeichnung oder Firmenname einer juristischen Person:	
Rechtsform:.....	
Eigenschaft:.....	
<u>Anschrift</u>	
Straße:.....Nr. Bfk.....	
Postleitzahl:	Gemeinde:..... Land:
Telefon:.....	Fax:.....
E-Mail:.....	

Feld 3 – Unterschiede zum genehmigten Antrag

<p>Wenn die durchgeführte Baumaßnahme von den Genehmigungsplänen im Sinne des Art. D.IV.73.1 Unterschiede aufweist, muss dies stichhaltig gerechtfertigt werden.</p> <p>Liste der Unterschiede mit Begründung inklusive der nicht beendeten oder nicht durchgeführten oder anders durchgeführten Baumaßnahmen (sofern es einen Plan gibt, sind diese Unterschiede im Plan grün darzustellen):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Feld 4 - Statistisches Formular (falls es Unterschiede geben sollte)

Die föderalen Rechtsvorschriften in Bezug auf das statistische Formular sind einzuhalten
--

Anhang 30

Feld 5 - Beizufügende Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind in drei Ausfertigungen beizufügen:

Konformitätspläne: wenn ein Architekt hinzugezogen wurde, dann die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben. Die Unterschiede zu den genehmigten Plänen sind grün darzustellen.

Fotobericht mit nummeriertem Lageplan der Aufnahmestandorte der Fotos, der die Außenansichten der fertigen Baumaßnahme dokumentiert

Die Pläne werden nummeriert und auf das Normformat DIN A4 (21cm auf 29,7 cm) gefaltet.

Feld 6 - Unterschriften

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Konformitätserklärung nicht von der Verpflichtung befreit Genehmigungen aufgrund anderer Gesetze, Dekrete oder Verordnungen zu beantragen.

Unterschrift des Antragstellers oder des Mandatträgers

.....

Datenschutz

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter *datenschutz@dgov.be*. Für weitere Informationen: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung

Art. D.IV.73

[§1 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen ein Architekt hinzuzuziehen ist oder hinzugezogen wurde, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, folgende Unterlagen ein:

1. die vom Architekten gegengezeichneten Pläne, die das Datum der Fertigstellung der Arbeiten und Auflagen sowie die tatsächlich vorhandene Situation nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage eines korrekten Ausmaßes der ausgeführten Arbeiten und Auflagen wiedergeben, hiernach „Konformitätspläne“ genannt;
2. einen Fotobericht, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.

Die Regierung kann den Inhalt der Konformitätspläne bestimmen.

§2 - Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten, bei denen kein Architekt hinzuzuziehen ist, reicht der Genehmigungsinhaber oder der Eigentümer des Gutes bei der Behörde, die die Genehmigung gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren erteilt hat, einen Fotobericht ein, der die Außenansichten des fertigen Baus dokumentiert.]¹

Art. D.IV.73.1

[§1 - Gemäß den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen werden können, erteilt die Regierung innerhalb einer Frist von fünfundsiebzig Tagen ab der Anfrage, die von dem Genehmigungsinhaber oder dem Eigentümer des Gutes an die Regierung gerichtet wird, eine Konformitätserklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, beendet sind und den Vorschriften der erteilten Genehmigung entsprechen.

Die Regierung verweigert die in Absatz 1 erwähnte Erklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, nicht beendet sind oder wenn sie nicht gemäß den Vorschriften der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind. In diesem Fall listet sie die Handlungen oder Arbeiten auf, die noch nicht ausgeführt worden sind, und die Punkte, in denen die Vorschriften der erteilten Genehmigung nicht eingehalten worden sind.

Wenn sie existieren und nicht bereits hinterlegt wurden, werden der Anfrage vom Architekten gegengezeichnete Konformitätspläne, der in Artikel D.IV.73 erwähnte Fotobericht und gegebenenfalls eine Begründung im Hinblick auf die in §2 genannten Bedingungen beigefügt.

Die Regierung kann den Inhalt des Antrags auf Konformitätserklärung festlegen.

§2 - Im Rahmen der in §1 erwähnten Erklärung kann die Regierung mittels Begründung Handlungen oder Arbeiten, die den Vorschriften nicht entsprechen, als konform erklären, wenn:

1. es sich um Änderungen handelt, die aus technischen Gründen gerechtfertigt sind, das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht beeinflussen und direkt oder indirekt die Gefahren, Belastungen oder Nachteile auf den Menschen oder die Umwelt nicht erhöhen;
2. oder es sich um Handlungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.1 §2 handelt.

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut, wird vor der Erklärung ein gleichlautendes Denkmalgutachten eingeholt.

¹ Art. D.IV.73 ersetzt D. 21.11.22, Art. 113 - Inkraft: 01.02.23

Anhang 30

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten Bedingungen der Genehmigung, die durch das Gemeindegremium auferlegt wurden, wird vor der Erklärung das Gutachten des Gemeindegremiums eingeholt.

In Abweichung von den Artikeln D.IV.37 bis D.IV.39 werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der Anfrage übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

Eine Abschrift der Erklärung wird allen Instanzen übermittelt, die zum Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben haben.]²

² Art. D.IV.73.1 eingefügt D. 21.11.22, Art. 114 - Inkraft: 01.02.23



BESCHLUSS DER REGIERUNG ZUR KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NACH FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Die Regierung,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (im Folgenden Gesetzbuch genannt);

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In Erwägung, dass auf der Grundlage der konformen Dekrete der Wallonischen Region vom 06/05/2019 und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29/04/2019, die Kompetenz in Bezug auf die Raumordnung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft am 01/01/2020 übertragen wurde;

In Erwägung, dass der Antragsteller über eine gültige Städtebaugenehmigung vom ... verfügt für ein Gut gelegen in ...;

Katasterangaben: ...Gemarkung ... Flur ... Nr. ...

Betreffend ...;

In Erwägung, dass die Anfrage auf Konformitätserklärung in Anwendung des Artikels **D.IV.73-1** des Gesetzbuches beim zuständigen Dienst am ... eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass sich das Gut auf den koordinierten Sektorenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft befindet;

In Erwägung, dass sich dieses Gut ebenfalls:



befindet;

In Anbetracht, dass die folgenden baulichen Maßnahmen nicht beendet oder nicht durchgeführt oder anders durchgeführt wurden:

- ...

und dies wie folgt begründet wurde:

- ...

In Anbetracht, dass folgenden Bedingungen der gültigen Städtebaugenehmigungen auferlegt waren:

- ...

Anhang 31

Aus den vorerwähnten Gründen,

BESCHLIEBT :

Artikel 1: Die von dem Antragsteller angefragte Konformitätserklärung wird **erteilt / verweigert**.

Artikel 2 : Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium der Gemeinde übermittelt.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss befreit nicht von der Anforderung, Genehmigungen oder Erlaubnisse zu beantragen, die durch andere Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben sind.

Eupen, den

Die Regierung

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Für weitere Informationen: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

AUSZÜGE AUS DEM GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG**Art. D.IV.70**

[Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts eines der folgenden Dokumente sind, wird durch den Antragsteller auf dem Grundstück entlang der Straße aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein:

1. der in Artikel D.IV.73.1 §2 angeführte Beschluss;

Anhang 31

2. der in Artikel D.IV.73.2 angeführte Beschluss;
3. das in Artikel D.VII.15 oder D.VII.22 erwähnte Urteil;
4. der in Artikel D.VII.18 §2 Nummern 1 oder 2 angeführte Beschluss;
5. die in Artikel D.VII.19 §1 angeführte Anordnung.

Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle angeschlagen sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Genehmigung und die anhängende Akte bzw. eine durch die Gemeinde oder die Regierung für gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder die in Absatz 1 erwähnten Dokumente den gemäß Artikel D.VII.3 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

In Abweichung von Absatz 2 wird die Bekanntmachung einer Teilungsgenehmigung innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt durch den Antragsteller aufgestellt und während einer Dauer von zwanzig Tagen beibehalten.

Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 enthält die Bekanntmachung eine 3D-Visualisierung des städtebaulichen Projekts. Bei Genehmigungen für Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.2 enthält die Bekanntmachung eine Abbildung der geplanten Parzellenaufteilung und gegebenenfalls den grafischen Ausdruck der Ziele der Raumordnung und des Städtebaus für den betroffenen Teil des Gebiets.

Der Antragsteller lässt der zuständigen Behörde per E-Mail oder per Schreiben spätestens am Tag nach Beginn des Anschlags ein Foto zum Beweis des Anschlags zukommen.]¹

Art. D.IV.73.1

[§1 - Gemäß den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen werden können, erteilt die Regierung innerhalb einer Frist von fünfundsiebzig Tagen ab der Anfrage, die von dem Genehmigungsinhaber oder dem Eigentümer des Gutes an die Regierung gerichtet wird, eine Konformitätserklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, beendet sind und den Vorschriften der erteilten Genehmigung entsprechen.

Die Regierung verweigert die in Absatz 1 erwähnte Erklärung, wenn die Handlungen oder Arbeiten nach Ablauf der Frist, innerhalb der sie beendet sein sollten, nicht beendet sind oder wenn sie nicht gemäß den Vorschriften der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind. In diesem Fall listet sie die Handlungen oder Arbeiten auf, die noch nicht ausgeführt worden sind, und die Punkte, in denen die Vorschriften der erteilten Genehmigung nicht eingehalten worden sind.

Wenn sie existieren und nicht bereits hinterlegt wurden, werden der Anfrage vom Architekten gegengezeichnete Konformitätspläne, der in Artikel D.IV.73 erwähnte Fotobericht und gegebenenfalls eine Begründung im Hinblick auf die in §2 genannten Bedingungen beigefügt.

Die Regierung kann den Inhalt des Antrags auf Konformitätserklärung festlegen.

§2 - Im Rahmen der in §1 erwähnten Erklärung kann die Regierung mittels Begründung Handlungen oder Arbeiten, die den Vorschriften nicht entsprechen, als konform erklären, wenn:

1. es sich um Änderungen handelt, die aus technischen Gründen gerechtfertigt sind, das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht beeinflussen und direkt oder indirekt die Gefahren, Belastungen oder Nachteile auf den Menschen oder die Umwelt nicht erhöhen;
2. oder es sich um Handlungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel D.IV.1 §2 handelt.

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten ein in Artikel D.IV.14.1 genanntes Gut, wird vor der Erklärung ein gleichlautendes Denkmalgutachten eingeholt.

Betreffen die in Absatz 1 erwähnten Handlungen oder Arbeiten Bedingungen der Genehmigung, die durch das Gemeinderkollegium auferlegt wurden, wird vor der Erklärung das Gutachten des Gemeinderkollegiums eingeholt.

In Abweichung von den Artikeln D.IV.37 bis D.IV.39 werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der Anfrage übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gutachten als günstig.

¹ Art. D.IV.70 ersetzt D. 21.11.22, Art. 110 - Inkraft: 01.02.23

Anhang 31

Eine Abschrift der Erklärung wird allen Instanzen übermittelt, die zum Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben haben.]²

² Art. D.IV.73.1 eingefügt D. 21.11.22, Art. 114 - Inkraft: 01.02.23

TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

[2023/204533]

**26 JANVIER 2023. — Arrêté du Gouvernement
modifiant la partie réglementaire du Code du Développement territorial**

Le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Vu la partie décrétales du Code du Développement territorial, les articles D.IV.1, § 2, alinéa 1^{er}, D.IV.26, § 1^{er}, alinéas 2 et 3, D.IV.34, alinéa 5, D.IV.73, § 1^{er}, alinéa 2, D.IV.73.1, § 1^{er}, insérés ou modifiés par le décret du 21 novembre 2022;

Vu la partie réglementaire du Code du Développement territorial;

Vu les lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1^{er};

Vu l'urgence;

Considérant que l'urgence est motivée par le fait que le décret du 21 novembre 2022 modifiant la partie décrétales du Code du Développement territorial ainsi que le décret du 18 mars 2002 relatif à l'Infrastructure entre en vigueur le 1^{er} février 2023; qu'à cette date entrent donc également en vigueur des dispositions dont la mise en œuvre nécessite notamment la mise à disposition de certains formulaires et modèles; qu'il convient en outre de déterminer le contenu des plans de conformité prenant un caractère obligatoire à partir de cette même date ainsi que le contenu des plans à déposer pour l'obtention de la déclaration de conformité après l'achèvement des travaux; que ces dispositions doivent être adoptées avant toutes les autres, et dans tous les cas avant le 1^{er} février 2023; qu'il est effectivement indispensable d'assurer la continuité du service public et une sécurité juridique aussi grande que possible pour les citoyens, les entreprises et les administrations, de sorte que l'adoption du présent arrêté ne souffre aucun délai;

Considérant que les modifications de la partie réglementaire du Code du Développement territorial apportées par le présent arrêté se limitent à ce qui est mentionné dans l'alinéa précédent; que, pour ces modifications, il existe néanmoins une certaine urgence à veiller à garantir la continuité du service public et une sécurité juridique aussi grande que possible pour les citoyens, les entreprises et les administrations; qu'il convient, dans ces circonstances, de ne pas demander l'avis du conseil consultatif pour l'aménagement du territoire conformément à l'article D.I.4, § 1^{er}, alinéa 4, du Code du Développement territorial;

Sur la proposition du Ministre compétent en matière d'Aménagement du territoire;

Après délibération,

Arrête :

Article 1^{er}. À l'article R.IV.1-1 de la partie réglementaire du Code du Développement territorial, modifié en dernier lieu par l'arrêté du Gouvernement du 31 janvier 2022, les modifications suivantes sont apportées :

1° dans le point B2 de la nomenclature, les mots « ou à l'hébergement touristique » sont insérés entre les mots « à l'habitation » et les mots « , pour autant que »;

2° dans le point B4 de la nomenclature, les mots « ou à l'hébergement touristique » sont insérés entre les mots « à l'habitation » et les mots « , aux conditions »;

3° dans le point D1 de la nomenclature, les mots « ou d'un hébergement touristique » sont insérés entre les mots « d'un logement » et les mots « dans un bâtiment »;

4° le point D2 de la nomenclature est remplacé par ce qui suit :

« La création d'un logement ou d'un hébergement touristique qui ne remplit pas les conditions visées au point 1, ou la création de plusieurs logements ou de plusieurs hébergements touristiques dans un bâtiment. »;

5° dans le point E1 de la nomenclature, la phrase « Non destiné à l'habitation. » est remplacée par la phrase « Non destiné à l'habitation ou à l'hébergement touristique. »;

6° dans le point E3 de la nomenclature, les mots « ou à l'hébergement touristique » sont insérés entre les mots « non destiné à l'habitation » et les mots « et formant une unité »;

7° dans le point E5 de la nomenclature, les mots « ou à l'hébergement touristique » sont insérés entre les mots « non destinée à l'habitation » et les mots « et qui forme une unité ».

Art. 2. L'article R.IV.26-1 du même Code, modifié par l'arrêté du Gouvernement du 1^{er} juillet 2021, est complété par un § 3 rédigé comme suit :

« § 3. La demande de permis de diviser est introduite au moyen du formulaire repris en annexe 29 qui en fixe le contenu. »

Art. 3. À l'article R.IV.26-2 du même Code, modifié par l'arrêté du Gouvernement du 19 décembre 2019, les modifications suivantes sont apportées :

1° à l'alinéa 1^{er}, les mots « , de permis de diviser » sont insérés entre les mots « de modification de permis d'urbanisation » et les mots « est prise »;

2° à l'alinéa 2, les mots « , de permis de diviser » sont insérés entre les mots « de modification de permis d'urbanisation » et les mots « est prise ».

Art. 4. L'article R.IV.32-1 du même Code, modifié par l'arrêté du Gouvernement du 19 décembre 2019, est abrogé.

Art. 5. À l'article R.IV.34-1 du même Code, modifié par l'arrêté du Gouvernement du 19 décembre 2019, les modifications suivantes sont apportées :

1° à l'alinéa 1^{er}, les mots « L'accusé de réception » sont remplacés par les mots « L'avis de complétude formelle »;

2° à l'alinéa 2, les mots « L'accusé de réception » sont remplacés par les mots « L'avis de complétude formelle ».

Art. 6. Dans le livre 4, titre 2, chapitre X, du même Code, l'intitulé de la section 4 est remplacé par ce qui suit :
« Section 4 - Plans de conformité et déclaration de conformité après l'achèvement des travaux ».

Art. 7. Dans le livre 4, titre 2, chapitre X, section 4, du même Code, il est inséré un article R.IV.73-1 rédigé comme suit :

« Art. R.IV.73-1 - Les plans de conformité présentent le contenu des plans du permis qui ont été introduits conformément à l'article D.IV.26 et représentent la situation réelle après l'achèvement des travaux. Les différences entre les plans approuvés et les plans de conformité sont représentées en rouge.

Il faut entendre par "différences" au sens des plans de conformité les travaux et les actes non exécutés, exécutés différemment ou exécutés en supplément.

Les plans de conformité et/ou le reportage photographique doivent apporter la preuve de la mise en œuvre des éventuelles charges d'urbanisme. »

Art. 8. Dans le livre 4, titre 2, chapitre X, section 4, du même Code, il est inséré un article R.IV.73.1-1 rédigé comme suit :

« Art. R.IV.73.1-1 - La demande de déclaration de conformité après l'achèvement des travaux est introduite au moyen du formulaire repris en annexe 30 qui en fixe le contenu.

Le contenu des plans introduits représente la situation réelle après l'achèvement des travaux. Les différences par rapport aux plans approuvés sont représentées en vert. »

Art. 9. Dans le livre 4, titre 2, chapitre X, section 4, du même Code, il est inséré un article R.IV.73.1-2 rédigé comme suit :

" Art. R.IV.73.1-2 - La décision du Ministre d'octroi ou de refus de déclaration de conformité après l'achèvement des travaux est prise, sous peine de nullité, en utilisant le modèle repris en annexe 31. »

Art. 10. Les annexes 12, 13, 18, 19 et 20 du même Code sont remplacées par les annexes 1^{re} à 5 du présent arrêté.

Art. 11. Les annexes 6 à 8 du présent arrêté sont insérées dans le même Code en tant qu'annexes 29 à 31.

Art. 12. L'annexe 17 du même Code est abrogée.

Art. 13. Le présent arrêté entre en vigueur le 1^{er} février 2023.

Art. 14. Le Ministre compétent en matière d'Aménagement du territoire est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Eupen, le 26 janvier 2023.

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone :

Le Ministre-Président,
Ministre des Pouvoirs locaux et des Finances,
O. PAASCH

Le Vice-Ministre-Président,
Ministre de la Santé et des Affaires sociales,
de l'Aménagement du territoire et du Logement,
A. ANTONIADIS

Annexe

26 janvier 2023 - Annexes à l'arrêté du Gouvernement modifiant la partie réglementaire du Code du Développement territorial

Annexe 1^{re} (remplace l'annexe 12 du Code du Développement territorial) :

Annexe 12 - Octroi/refus du permis d'urbanisme / du permis d'urbaniser / du permis de diviser / du certificat d'urbanisme n° 2 par le collège communal/le Gouvernement

Proposition de décision du Gouvernement relative à l'octroi/au refus du permis d'urbanisme / du permis d'urbaniser / du permis de diviser / du certificat d'urbanisme n° 2

Annexe 2 (remplace l'annexe 13 du Code du Développement territorial) :

Annexe 13 - Octroi/refus du permis d'urbanisme / du permis d'urbaniser / du permis de diviser / du certificat d'urbanisme n° 2 par le Gouvernement de la Communauté germanophone dans le cadre d'un recours

Annexe 3 (remplace l'annexe 18 du Code du Développement territorial) :

Annexe 18 - Avis de complétude formelle du collège communal

Annexe 4 (remplace l'annexe 19 du Code du Développement territorial) :

Annexe 19 - Avis de complétude formelle du Gouvernement

Annexe 5 (remplace l'annexe 20 du Code du Développement territorial) :

Annexe 20 - Introduction d'un recours par le demandeur ou le collège communal

Annexe 6 (introduit l'annexe 29 du Code du Développement territorial) :

Annexe 29 - Demande de permis de diviser

Annexe 7 (introduit l'annexe 30 du Code du Développement territorial) :

Annexe 30 - Demande de déclaration de conformité après l'achèvement des travaux

Annexe 8 (introduit l'annexe 31 du Code du Développement territorial) :

Annexe 31 - Décision du Gouvernement relative à la déclaration de conformité après l'achèvement des travaux

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement modifiant la partie réglementaire du Code du Développement territorial.

Eupen, le 26 janvier 2023.

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone :

Le Ministre-Président,
Ministre des Pouvoirs locaux et des Finances,
O. PAASCH

Le Vice-Ministre-Président,
Ministre de la Santé et des Affaires sociales,
de l'Aménagement du territoire et du Logement,
A. ANTONIADIS

VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

[2023/204533]

26 JANUARI 2023. — Besluit van de Regering tot wijziging van het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Gelet op het decretale deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling, artikel D.IV.1, § 2, eerste lid, artikel D.IV.26, § 1, tweede en derde lid, artikel D.IV.34, vijfde lid, artikel D.IV.73, § 1, tweede lid, artikel D.IV.73.1, § 1, ingevoegd of gewijzigd bij het decreet van 21 november 2022;

Gelet op het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende dat de dringende noodzakelijkheid gewettigd wordt door het feit dat het decreet van 21 november 2022 tot wijziging van het decretale deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling en tot wijziging van het decreet van 18 maart 2002 betreffende de infrastructuur in werking treedt op 1 februari 2023; dat op dat moment bijgevolg ook bepalingen in werking treden die slechts uitgevoerd kunnen worden als bepaalde formulieren en modellen beschikbaar zijn; dat bovendien de inhoud moet worden vastgelegd van de conformiteitsplannen, die vanaf dezelfde datum verplicht zijn, en van de plannen die voor de conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken moeten worden ingediend; dat deze bepalingen eerder dan alle andere en in ieder geval voor 1 februari 2023 moeten worden aangenomen; dat het absoluut noodzakelijk is te zorgen voor de continuïteit van de openbare dienst en voor een zo groot mogelijke rechtszekerheid voor de burgers, ondernemingen en administraties, zodat dit besluit zo snel mogelijk moet worden aangenomen;

Overwegende dat de wijzigingen die dit besluit aanbrengt in het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ordening, zich beperken tot de wijzigingen die worden genoemd in de vorige alinea; dat voor deze wijzigingen evenwel een zekere urgentie geboden is, teneinde voor de continuïteit van de openbare dienst en voor een zo groot mogelijke rechtszekerheid voor de burgers, ondernemingen en administraties te zorgen; dat het gelet op deze omstandigheden passend is om overeenkomstig artikel D.I.4, § 1, vierde lid, van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling de Adviesraad voor Ruimtelijke Ordening niet te raadplegen;

Op de voordracht van de Minister bevoegd voor Ruimtelijke Ordening;

Na beraadslaging,

Besluit :

Artikel 1. In artikel R.IV.1-1 van het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling, laatstelijk gewijzigd bij het besluit van de Regering van 31 januari 2022, worden de volgende wijzigingen aangebracht:

1° in regel B2 van de nomenclatuur wordt het woord "bewoning" vervangen door de woorden "bewoning of als toeristische logiesverstrekkende inrichting";

2° in regel B4 van de nomenclatuur wordt het woord "bewoning" vervangen door de woorden "bewoning of als toeristische logiesverstrekkende inrichting";

3° in regel D1 van de nomenclatuur wordt het woord "woning" vervangen door de woorden "woning of een toeristische logiesverstrekkende inrichting";

4° regel D2 van de nomenclatuur wordt vervangen als volgt:

"De creatie van een woning of een toeristische logiesverstrekkende inrichting die niet voldoet aan de voorwaarden bedoeld in punt 1, of de creatie van verscheidene woningen of verscheidene toeristische logiesverstrekkende inrichtingen in een gebouw.";

5° in regel E1 van de nomenclatuur worden de woorden "Niet-bestemd voor bewoning" vervangen door de woorden "Niet bestemd voor bewoning of als toeristische logiesverstrekkende inrichting";

6° in regel E3 van de nomenclatuur worden de woorden "niet-bestemd voor bewoning" vervangen door de woorden "niet bestemd voor bewoning of als toeristische logiesverstrekkende inrichting";

7° in regel E5 van de nomenclatuur wordt het woord "huisvesting" vervangen door de woorden "bewoning of als toeristische logiesverstrekkende inrichting".

Art. 2. Artikel R.IV.26-1 van hetzelfde Wetboek, gewijzigd bij het besluit van de Regering van 1 juli 2021, wordt aangevuld met een paragraaf 3, luidende:

" § 3 - De aanvraag tot opsplitsingsvergunning wordt ingediend door gebruik te maken van het formulier opgenomen in bijlage 29, dat de inhoud ervan vastlegt."

Art. 3. In artikel R.IV.26-2 van hetzelfde Wetboek, gewijzigd bij het besluit van de Regering van 19 december 2019, worden de volgende wijzigingen aangebracht:

1° in het eerste lid worden de woorden ", van opsplitsingsvergunning" ingevoegd tussen de woorden "wijziging van de bebouwingsvergunning" en de woorden "wordt genomen";

2° in het tweede lid worden de woorden ", tot opsplitsingsvergunning" ingevoegd tussen de woorden "wijziging van de bebouwingsvergunning," en de woorden "wordt genomen".

Art. 4. Artikel R.IV.32-1 van hetzelfde Wetboek, gewijzigd bij het besluit van de Regering van 19 december 2019, wordt opgeheven.

Art. 5. In artikel R.IV.34-1 van hetzelfde Wetboek, gewijzigd bij het besluit van de Regering van 19 december 2019, worden de volgende wijzigingen aangebracht:

1° in het eerste lid worden de woorden "bericht van ontvangst" vervangen door de woorden "bericht van formele volledigheid";

2° in het tweede lid worden de woorden "bericht van ontvangst" vervangen door de woorden "bericht van formele volledigheid".

Art. 6. Het opschrift van boek 4, titel 2, hoofdstuk X, afdeling 4, van hetzelfde Wetboek, wordt vervangen als volgt:

"Afdeling 4 - Conformiteitsplannen en conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken".

Art. 7. In boek 4, titel 2, hoofdstuk X, afdeling 4, van hetzelfde Wetboek wordt een artikel R.IV.73-1 ingevoegd, luidende:

"Art. R.IV.73-1 - De conformiteitsplannen laten de inhoud zien van de plannen van de vergunning die werden ingediend overeenkomstig artikel D.IV.26, en geven de werkelijke situatie na voltooiing van de werken weer. Verschillen tussen de vergunde plannen en de conformiteitsplannen worden in het rood weergegeven.

Verschillen in de zin van de conformiteitsplannen zijn niet-uitgevoerde, anders uitgevoerde of bijkomend uitgevoerde werken en handelingen.

De conformiteitsplannen en/of de fotoreportage moeten de inachtneming van eventuele stedenbouwkundige lasten bewijzen."

Art. 8. In boek 4, titel 2, hoofdstuk X, afdeling 4, van hetzelfde Wetboek wordt een artikel R.IV.73.1-1 ingevoegd, luidende:

"Art. R.IV.73.1-1 - De aanvraag tot een conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken wordt ingediend door gebruik te maken van het formulier opgenomen in bijlage 30, dat de inhoud ervan vastlegt.

De inhoud van de ingediende plannen geeft de werkelijke situatie na voltooiing van de werken weer. Verschillen met de vergunde plannen worden in het groen weergegeven."

Art. 9. In boek 4, titel 2, hoofdstuk X, afdeling 4, van hetzelfde Wetboek wordt een artikel R.IV.73.1-2 ingevoegd, luidende:

"Art. R.IV.73.1-2 - De beslissing van de Minister tot toekenning of weigering van een conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken wordt genomen, op straffe van nietigheid, door gebruik te maken van het model opgenomen in bijlage 31."

Art. 10. De bijlagen 12, 13, 18, 19 en 20 van hetzelfde Wetboek worden vervangen door de bijlagen 1 tot 5 gevoegd bij dit besluit (zie Duitse versie).

Art. 11. In hetzelfde Wetboek worden de bijlagen 29 tot 31 ingevoegd die als bijlagen 6 tot 8 zijn gevoegd bij dit besluit (zie Duitse versie).

Art. 12. Bijlage 17 van hetzelfde Wetboek wordt opgeheven.

Art. 13. Dit besluit treedt in werking op 1 februari 2023.

Art. 14. De minister bevoegd voor Ruimtelijke Ordening is belast met de uitvoering van dit besluit.

Eupen, 26 januari 2023.

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap :

De Minister-President,
Minister van Lokale Besturen en Financiën,
O. PAASCH

De Viceminister-President,
Minister van Gezondheid en Sociale Aangelegenheden,
Ruimtelijke Ordening en Huisvesting,
A. ANTONIADIS

Bijlage

26 januari 2023 - Bijlagen bij het besluit van de Regering tot wijziging van het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling

Bijlage 1 (vervangt bijlage 12 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling):

Bijlage 12 - Toekenning/weigering van de stedenbouwkundige vergunning / de ontsluitingsvergunning / de opsplitsingsvergunning / het stedenbouwkundig attest nr. 2 door het gemeentecollege / de Regering

Voorstel tot beslissing van de Regering tot toekenning/weigering van de stedenbouwkundige vergunning / de ontsluitingsvergunning / de opsplitsingsvergunning / het stedenbouwkundig attest nr. 2 (zie Duitse versie)

Bijlage 2 (vervangt bijlage 13 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling):

Bijlage 13 - Toekenning/weigering van de stedenbouwkundige vergunning / de ontsluitingsvergunning / de opsplitsingsvergunning / het stedenbouwkundig attest nr. 2 door de Regering van de Duitstalige Gemeenschap in het kader van een beroep (zie Duitse versie)

Bijlage 3 (vervangt bijlage 18 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling):

Bijlage 18 - Bericht van formele volledigheid uitgereikt door het gemeentecollege (zie Duitse versie)

Bijlage 4 (vervangt bijlage 19 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling):

Bijlage 19 - Bericht van formele volledigheid uitgereikt door de Regering (zie Duitse versie)

Bijlage 5 (vervangt bijlage 20 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling):

Bijlage 20 - Indiening van een beroep door de aanvrager of door het gemeentecollege (zie Duitse versie)

Bijlage 6 (voert bijlage 29 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling in):

Bijlage 29 - Aanvraag tot opsplitsingsvergunning (zie Duitse versie)

Bijlage 7 (voert bijlage 30 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling in):

Bijlage 30 - Aanvraag tot conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken (zie Duitse versie)

Bijlage 8 (voert bijlage 31 van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling in):

Bijlage 31 - Beslissing van de Regering over de conformiteitsverklaring na voltooiing van de werken (zie Duitse versie)

Gezien om te worden gevoegd bij het besluit van de Regering tot wijziging van het reglementaire deel van het Wetboek van Ruimtelijke Ontwikkeling.

Eupen, 26 januari 2023.

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap:

De Minister-President,
Minister van Lokale Besturen en Financiën,
O. PAASCH

De Viceminister-President,
Minister van Gezondheid en Sociale Aangelegenheden,
Ruimtelijke Ordening en Huisvesting,
A. ANTONIADIS